

beitsbereiche einwandern und durch Baufahrzeuge getötet werden oder in den geöffneten Rohrgraben oder Baugruben fallen und hier verenden. Durch die Maßnahmen V-T4 A, V-T4 B und V-T4 C kann eine Gefährdung von Amphibien verhindert werden. Sie umfasst die Installation von Amphibienleiteinrichtungen bzw. Amphibienschutzzäunen vor Beginn der Rohrgrabenöffnung. Bei einem räumlich begrenzten Baufeld kann das Zäunleitsystem die anwandernden oder abwandernden Tiere in nicht beeinträchtigte Abschnitte lenken. Sind keine geeigneten Quermöglichkeiten vorhanden, sind Fangeinrichtungen (z. B. Eimer) entlang der Zäune aufzustellen und gefangene Tiere auf die andere Seite des Arbeitsstreifens zu verbringen. Fällmaßnahmen in Bereichen von Landlebensräumen (Waldrandbereiche) des Kammmolchs werden ohne Befahrung der Waldbereiche vom Waldaußenrand nach innen durchgeführt. Die Fläche wird anschließend abgezäunt und zur Wanderungszeit auf Vorkommen des Kammmolchs kontrolliert. Gefundene Tiere werden in die angrenzenden Waldbereiche gesetzt. Im Nachgang können die Wurzelstubben gerodet werden (vgl. Maßnahme V-T4 A).

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Relevante Störungen von Amphibien durch die Baumaßnahmen sind nicht zu erwarten. Bei Erschütterungen fliehen die Tiere und weichen in angrenzende Landlebensräume aus.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Abs. 3 BNatSchG

Es werden keine der erfassten Laichhabitate von Kammmolch oder Wechselkröte durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen. Eine Beeinträchtigung von Arten durch Unterbrechung der Wanderbeziehungen zwischen Laichhabitaten und Landhabitaten wird durch die Maßnahmen VT4-A und VT-4 B verhindert.

#### Zusammenfassung

Potenziell kommen im Bereich der EUGAL-Trasse Amphibienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie vor. Im Rahmen der Untersuchungen zur EUGAL-Trasse wurden die potenziell geeigneten Laichgewässer in einem 600 m-Korridor untersucht. Danach kommen in dem Untersuchungsgebiet fast ausschließlich weit verbreitete, nicht gefährdete Amphibienarten wie z. B. die Erdkröte oder der Teichmolch vor. Der Kammmolch wurde einmal im Untersuchungsraum nachgewiesen. Der Fundort befindet sich an einem Kleingewässer innerhalb eines Waldgebietes nordöstlich von Adelsdorf (SP 3,8). Die Laichgewässer liegen in einem Abstand von ca. 50 Meter zum Arbeitsstreifen. Es liegt ein Hinweis aus externen Daten auf Vorkommen der Knoblauchkröte an der Tal Sperre Nauleis (SP 15,9) vor. Die Wechselkröte wurde zweimal im Untersuchungsraum nachgewiesen. Ein Fundort befindet sich nördlich von Sörnwitz (SP 29,5) in einer Pfütze an einem Feldweg mit großem Abstand zum Arbeitsstreifen. Ein weiteres Vorkommen befindet sich in der Kötizer Kiesgrube (SP 32,6) am äußeren Rand des Untersuchungsraumes.

Verluste von Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG) wie Stillgewässer bzw. Biotope mit höherem Grundwasserstand besonders geschützter Arten sind nicht zu befürchten, da die Trasse solche nicht berührt. Unvermeidbar gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG hingegen ist das im Einzelfall nicht auszuschließende Restrisiko der Tötung von Einzelindividuen oder der Schädigung von Lebensstätten. Weiterhin sind auch Verluste von Fortpflanzungsstätten in Gräben nicht vollständig auszuschließen, da sich der

Jahreslebensraum der Tiere immer über die Grenzen der Reproduktionsstätten hinaus erstreckt. Diese Auswirkungen werden jedoch durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen weitestgehend verringert.

Im Ergebnis ist trotz aller Maßnahmen nicht auszuschließen, dass es zu einzelnen Verlusten kommt, bzw. dass auch einige Habitate zerstört werden. Da die Auswirkungen aber nur vorübergehend sind und potenzielle Ausweichhabitate mit mindestens gleicher Habitatausstattung zur Verfügung stehen, bleibt die erforderliche ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten.

Störungen während des Baubetriebs sind zwar nicht auszuschließen, jedoch aufgrund der geringen Dauer unwahrscheinlich. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population ist dadurch nicht zu erwarten.

Insgesamt ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich der Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unter Berücksichtigung der festgesetzten Schutzmaßnahmen weder der Verbotstatbestand der Störung noch der der Schädigung erfüllt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich nach Bauende und der Wiederherstellung der Flächen keine vollständig neue Habitatsituation ergibt sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist für die im Untersuchungsraum lebenden Amphibien gemäß Artenschutzfachbeitrag (Teil D Unterlage 11) nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszugehen. Während der Bauphase ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Arten auszugehen. Die Bauarbeiten finden tagsüber statt; in der Nacht ruht die Baustelle.

### **Fische und Rundmäuler**

Die Elbe, die Triebisch und einige andere Gewässer werden in offener Bauweise gequert. Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens bestehen für die im Artenschutzfachbeitrag Teil D Unterlage 11 genannten Fischarten insbesondere bei der baubedingten Inanspruchnahme von Lebensraum (Gewässer, Gewässersohle und Uferbereiche) und der daraus resultierenden Gefährdung dort vorkommender Individuen. Hierzu zählen neben dem direkten Eingriff in das Gewässer zur Herstellung des Rohrgrabens auch die Einleitung von Baugrubenwasser sowie die Wasserentnahme im Rahmen der Druckprüfung. Die in der Elbe vorkommenden Fischarten sind aufgrund der starken Vorbelastung durch Schiffsverkehr und Gewässerunterhaltungsmaßnahmen eher wenig störepfindlich. Die in den anderen offen zu querenden Gewässern, insbesondere in der sehr naturnahen Triebisch, vorkommenden Fischarten weisen gegenüber Störungen ihrer Habitate größere Empfindlichkeiten auf.

Anlagebedingt ist durch die unterirdische Lage der Leitungen keine relevante Wirkung zu erwarten

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Eine Gefährdung adulter Fische im Rahmen der offenen Gewässerquerung und Wassereinleitung kann aufgrund der hohen Mobilität und Gewöhnung an Störungen bzw. gegebener Fluchtmöglichkeiten ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung juveniler Fische und ggf. von vorhandenem Laich ist bei Eingriffen in den Gewässergrund möglich. Im vorliegenden Fall aufgrund ihrer Strukturarmut und starken Nutzung als

Wasserstraße weist die Elbe im Querungsabschnitt nur eine geringe Eignung als Laichhabitat auf. Es wird lediglich ein sehr geringer und strukturell armer Teil der Elbe durch die Bauarbeiten in Anspruch genommen, so dass populationsrelevante Beeinträchtigungen von Fischarten ausgeschlossen werden können. Bei den darüber hinaus offen zu querenden Gewässern, wie z. B. der Triebisch und dem Hopfenbach, müssen mit der zuständigen Fischereibehörde artspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Sedimentfänge) abgestimmt werden um Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu reduzieren (A III 3.10).

Die Durchgängigkeit des Gewässers bleibt gewährleistet. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen durch die Wasserentnahme und Einleitung im Rahmen der Druckprüfung sind u. a. Filtersysteme mit Schutzvorrichtungen vorgesehen (vgl. Maßnahmen V-T5 und V-T9).

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Störungen der Fischarten in Nahrungs- und Wanderungshabitaten können im Rahmen der offenen Querung auftreten. Die Elbe ist jedoch bereits aufgrund des intensiven Schiffsverkehrs und regelmäßigen Gewässerausbaus stark mit Lärm vorbelastet. Die Fischarten sind somit an Störungen gewöhnt. Relevante Störungen sind im Bereich der Elbe somit nicht zu erwarten. Bei den darüber hinaus offen zu querenden Gewässern, wie z. B. der Triebisch und dem Hopfenbach, müssen mit der zuständigen Fischereibehörde artspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen abgestimmt werden, um Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu reduzieren (A III 3.10).

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bei einer offenen Querung der Gewässer, bei der in das Substrat (Laichplatz und Aufenthaltsort der Larven) eingegriffen wird, ist die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zuvor genannten Fischarten potentiell möglich. Aufgrund der Gewässerstruktur sind in dem Querungsbereich der Elbe keine essentiellen Laichhabitate von Fischarten zu erwarten. Die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche ist im Verhältnis der Gesamtausdehnung des Gewässers sehr gering. Nach Verlegung der Leitung wird die Gewässersohle wieder angedeckt und steht erneut als Habitat für Fischarten zur Verfügung. Bei den darüber hinaus offen zu querenden Gewässern, wie z. B. der Triebisch und dem Hopfenbach müssen mit der zuständigen Fischereibehörde artspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Sedimentfänge) abgestimmt werden, um Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu reduzieren (A III 3.10).

Während der Bauarbeiten bleibt die Durchgängigkeit des Gewässers gewährleistet, Fischarten können die Gewässer weiterhin durchwandern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in den Maßnahmenblättern V-T5 und VT-9 beschrieben.

#### Zusammenfassung

Der Fischartenschutz dient dem Erhalt einer artenreichen und heimischen Fischfauna. Dabei waren und sind Fische vielfältigen Gefährdungen ausgesetzt. Gemäß der aktuellen Roten Liste der Rundmäuler und Fische sind von den in Sachsen bisher in den Stand- und Fließgewässern nachgewiesenen 44 autochthonen Arten bzw. -formen

(Meer- und Bachforelle) 33 Arten (75,0 %) als ausgestorben bzw. gefährdet eingestuft (FÜLLNER et al. 2005).

Für den Schutz der Fischbestände existieren klare Rechtsgrundlagen. So ist der spezielle Fischartenschutz Grundanliegen des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen und der Sächsischen Fischereiverordnung. Dem Anliegen des Fischartenschutzes wird mit weitreichenden Regelungen im sächsischen Wassergesetz entsprochen. Aus der Bundesartenschutzverordnung ergeben sich für Fische, Krebse und Muscheln Vermarktungs- und Verkehrsverbote. Nach den Anhängen der FFH-Richtlinie sind bestimmte Fischarten streng zu schützen oder es sind zu ihrem Schutz entsprechende Schutzgebiete auszuweisen. Besondere Schutzbestimmungen z. B. für den Aal wurden von der Europäischen Union mit der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 erlassen. Mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt (Sächsische Kormoranverordnung – SächsKorVO) wird neben der Sicherung betriebswirtschaftlich gesunder Unternehmen der Fischerei auch dem Anliegen des Fischartenschutzes in besonderer Weise entsprochen.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, ergänzt um die in Nebenbestimmung A III 3.10 genannte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Fischarten Bitterling, Groppe, Flussneunauge, Rapfen, Lachs und Stromgründling zu prognostizieren. Eine weitergehende Prüfung der Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann entfallen.

### **Libellen**

Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens bestehen für die im Gutachten genannten Libellenarten insbesondere bei der baubedingten Inanspruchnahme von Lebensraum und der daraus resultierenden Gefährdung dort vorkommender Individuen. Hierzu zählen neben dem direkten Eingriff in das Gewässer zur Herstellung des Rohrgrabens auch die Einleitung von Baugrubenwasser sowie die Wasserentnahme im Rahmen der Druckprüfung.

Anlagebedingt ist durch die unterirdische Lage der Leitungen keine relevante Wirkung zu erwarten.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Eine Gefährdung adulter Individuen kann aufgrund der hohen Mobilität von Libellen ausgeschlossen werden. Eine Schädigung von Larven kann jedoch im Rahmen von Eingriffen in Gewässerlebensräume (z. B. offene Querung, Entnahme und Einleitung von Bauwasser) erfolgen. Beeinträchtigungen können durch geschlossene Querung von Gewässern, Einengung des Arbeitsstreifens sowie Abfischen von Larven aus den Querungsstellen ausgeschlossen werden (vgl. Maßnahme V-T6).

Im Bereich der Elbe sind Verluste von Larven und Eiern der Grünen Keiljungfer unvermeidbar, da sie sich aufgrund der mehrjährigen Larvenentwicklung nicht durch weitere Vermeidungsmaßnahmen verhindern lassen. Nach Wiederherstellung der Uferzonen und unter Berücksichtigung des Strömungsgeschehens wären die Flächen im Folgejahr



wieder als Fortpflanzungshabitat nutzbar. Das Gleiche gilt für die Grüne Keiljungfer und deren Habitatflächen an der Großen Triebisch.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Das Eintreten von Störungstatbeständen kann ausgeschlossen werden. Adulte Libellen weisen keine Empfindlichkeit gegenüber Störungen (Lärm, Licht, Erschütterungen) auf. Larven im Nahbereich des Arbeitsstreifens können in angrenzende Gewässerbereiche ausweichen. Im Falle der geschlossenen Gewässerquerung sind keine Störungen zu erwarten. Beeinträchtigungen bei einer offenen Querung können durch die Einengung des Arbeitsstreifens sowie Abfischen von Larven aus den Querungsstellen vermindert bzw. ausgeschlossen werden (vgl. Maßnahme V-T6).

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt lediglich temporär in Bereichen von Gewässern auf, die offen gequert werden. Die Eingriffe sind räumlich auf die Bereiche der Arbeitsflächen beschränkt. Die ökologische Funktion der einzelnen Gewässer als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt durch die formulierten Maßnahmen gewahrt (vgl. Maßnahme V-T6).

#### Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der in den planfestgestellten Unterlagen dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf die von der Baumaßnahme betroffenen Libellen zu besorgen. Eine weitergehende Prüfung der Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann entfallen.

#### Käfer

Auf Grundlage vorhandener Daten zum Eremiten erfolgte eine Erfassung und Untersuchung potentieller Habitatbäume im Untersuchungsraum (höhlenreiche Bäume, Altbestände).

Als potentielle Habitatbäume kommen danach ein Straßenbaum östlich Ermendorf (SP 17,6), ein Obstbaum am Pferdebach (SP 17,8), zwei Obstbäume am Lockwitzbach südlich der S82 (SP 30,5), fünf Obstbäume auf Wiesen und entlang der Straße Eichberg bei Gauernitz (SP 33,2 bis SP 34), ein Obstbaum östlich von Naustadt (SP 34,9), zwei Obstbäume westlich von Klipphausen (SP 40,6) und ein Obstbaum östlich Birkenhain (SP 43,0) in Betracht. Insgesamt befinden sich 13 potentielle Brutbäume innerhalb des Arbeitsstreifens. Es erfolgte eine visuelle Kontrolle der so ermittelten Baumbestände. Die gezielte Nachsuche in zugänglichen Mulmhöhlen und am Stammfuß (Käfer, Kotpilzen, Überreste von Käfern) erbrachte keine Nachweise der Art. Mit der visuellen Kontrolle können Brutbäume jedoch nur zweifelsfrei identifiziert werden, wenn alle Mulmhöhlen von außen erreichbar sind, was bei den vorgefundenen Bäumen oftmals nicht der Fall war.

Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens bestehen für den Eremiten insbesondere bei der baubedingten Inanspruchnahme von potentiellen Brutbäumen und der daraus resultierenden Gefährdung dort vorkommender Individuen.

Anlage- und betriebsbedingt ist durch die unterirdische Lage der Leitungen keine relevante Wirkung zu erwarten

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Eine Schädigung von Individuen aller Entwicklungsstadien ist lediglich bei der Inanspruchnahme von Brutbäumen zu prognostizieren.

Trotz fehlender Nachweise kann ein mögliches Vorkommen der Art innerhalb beanspruchter Gehölze nicht vollständig ausgeschlossen werden. Für den Fall ist die Maßnahme V-T8 vorgesehen. Die betroffenen Bäume sind vor Beginn der Fällmaßnahmen nochmals durch die ÖBB zu kontrollieren. Bei Nachweis oder Verdacht auf Eremitenbesatz können standortabhängig verschiedene Maßnahmen erfolgen. Priorität hat die Erhaltung der potentiellen Brutbäume, was bei Bäumen im Randbereich des Arbeitsstreifens durch die Maßnahme V-P4 gewährleistet werden kann. Betroffene Bereiche können ggf. geschlossen gequert werden oder der Arbeitsstreifen wird abschnittsweise minimiert. Sind die zuvor genannten Maßnahmen nicht möglich und liegt ein Nachweis oder dringender Verdacht auf Eremitenbesatz vor, sind die betroffenen Bäume vollständig, am Stück zu bergen (inklusive Wurzelballen) und vor Ort in Absprache mit der ÖBB und den zuständigen unteren Naturschutzbehörden zu verpflanzen/senkrecht aufzustellen. Die oben genannten Maßnahmen sind ausführlich in den Maßnahmenblättern in der Unterlage 12.4 beschrieben.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Empfindlichkeiten der Art gegenüber Lärm oder Erschütterungen sind nicht bekannt. Mögliche Störungen sind durch das geplante Vorhaben nicht zu prognostizieren.

Prognose und Bewertung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Der Erhalt potentieller Brutbäume kann durch die zuvor beschriebene Maßnahme V-T8 gewährleistet werden. Auch im Falle der örtlichen Verpflanzung eines potentiellen Brutbaumes bleibt die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gewahrt.

Zusammenfassung

Im Bereich der Trasse kommt potenziell als Käferart des Anhanges IV der FFH-Richtlinie der Eremit vor. Eremitenvorkommen wurden im Trassenkorridor festgestellt (s. o.). Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie z. B. die Reduzierung des Arbeitsstreifens und die somit einhergehende Vermeidung von Baumfällungen können bekannte und potenzielle Lebensstätten der Käfer bewahrt werden. Der Eremit zeigt hinsichtlich verkehrsbedingter Störungen (Lärm, Erschütterungen, Emissionen) eine größere Toleranz, so dass eine Einflussnahme auf die Population ausgeschlossen werden kann. Darüber hinausgehende Beeinträchtigungen wie z. B. unabwendbare Kollisionen erfüllen nicht den Tatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Verbotstatbestände der Schädigung oder der Störung bzgl. des Eremiten sind daher nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erfüllt. Insgesamt wird gutachterlich eingeschätzt, dass eine Zerstörung von nicht ersetzbaren Biotopen dieser Arten nicht gegeben ist. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Art Eremit zu prognostizieren. Eine weitergehende Prüfung der Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG kann entfallen.

### **Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogene Maßnahmen (CEF), kompensatorische Maßnahmen (FCS)**

Die aus der artenschutzrechtlichen Prüfung resultierenden Maßnahmen werden durch den LBP festgesetzt, wo sie auch entsprechend gekennzeichnet werden (Maßnahmenblätter in Unterlage 12.4 und in der Plananlage 12.2.3 zum LBP).

Folgende Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich (Details: Teil D – Unterlage 11):

<b>Nr. gem. LBP</b>	<b>Titel</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>	<b>Betroffene Arten</b>
A-CEF 1	CEF-Maßnahmen für Fledermäuse	Quartierersatz durch Fledermauskästen im Wald und an Einzelbäumen (Sommerquartiere)	As, Bef, Mo, Rf, Wfl, Zfl
V-P4	Schutz und Erhalt von Einzelbäumen	Markierung und Sicherung zu erhaltender Bäume am Rand des Arbeitsstreifens	Höhlen- und Horstbäume (Vögel, Er)
V-T1 A	Maßnahme für Biber-/Fischotterbauten	Kontrolle an offenen Gewässerquerungen auf Bauten, ggf. Bauzeitenregelung, Schutzabstände/zäune, geschlossene Querung	Bi, Fio
V-T1 B	Maßnahmen zum Schutz von Fischotter und Biber	Überstiege und Ausstiegshilfen, Schutz-zäune, Vorgaben bei Arbeiten an Gewässern	Bi, Fio
V-T1 C	Anpassung von Einleitstellen an Biber-	Kontrolle an Einleitstellen auf Bauten, ggf. Verlegung der	Bi, Fio

	/Fischotterbauwerke	Einleitstelle	
V-T1 D	Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen	Kontrolle nicht zu erhaltender Höhlenbäume auf Besatz, ggf. Verschluss der Höhle, Fällung der Bäume im Winter	As, Bef, Mo, Rf, Wfl, Zfl
V-T2 A	Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten in der freien Landschaft	Baufeldvorbereitung (Entnahme von Kleingehölzen, Bodenvegetation) außerhalb der Brutzeiten, baubegleitende Kontrolle der Brutvorkommen, Bauzeitenregelung	Brutvögel
V-T2 B	Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten in Waldgebieten	Baufeldvorbereitung (Fällung/Rodung von Gehölzen) außerhalb der Brutzeiten, baubegleitende Kontrolle der Brutvorkommen, Bauzeitenregelung	Brutvögel
V-T2 C	Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten	Ausschluss von Bauarbeiten während der Balz-, Brut- und Aufzuchtphase	Brutvögel
V-T2 D	Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmwirkung	Einsatz schalldämpfter Maschinen bei langanhaltenden Grundwasserhaltungsmaßnahmen in sensiblen Habitaten	Bi, Fio Brutvögel
V-T2 E	Bauvorbereitende Maßnahmen zum Schutz von Rastvogelarten	Baufeldvorbereitung (Fällung/Rodung von Gehölzen/Einrichtung des AS) außerhalb der Rastzeiten, baubegleitende Kontrolle der Brutvorkommen, ggf. Bauzeitenrege-	Rastvögel



		lung	
V-T4 A	Maßnahmen zum Schutz von Amphibien (Durchlässe)	Schaffung von Leitstrukturen und Quermöglichkeiten im Bereich der nicht überwindbaren Bodenmiete im Bereich vernetzter Amphibienhabitate	Km, Kkr, Wk
V-T4 B	Schutzzäune für Amphibien (Rohrgraben)	Mobile Schutzzäune bei geöffnetem Rohrgraben während der Wanderzeiten, Umtragen der Tiere über den Arbeitsstreifen, Kontrolle des Rohrgrabens	Km, Kkr, Wk
V-T4 C	Schutzzäune für Amphibien (Baugruben)	Schutzzäune um Baugruben an Sonderbauwerken während der Bauphase	Km, Kkr, Wk
V-T5	Maßnahmen zum Schutz von Fischen	Pionierbrücken oder Umfahrung der Gewässer, ausreichend dimensionierte Rohrdurchlässe, Schutzmaßnahmen an Einleitstellen	Ba, Bi, Fn, Gr, Ra, La, Sgr
V-T6	Maßnahmen zum Schutz von Libellen	Einschränkung des Arbeitsstreifens an offenen Gewässerquerungen, angepasste Entnahme und Lagerung von Ufervegetation, Schutzmaßnahmen bei Einleitung und Entnahme von Wasser	Grk, Vaj
V-T7	Schutzmaßnahmen für Ameisen (keine Verortung in Karte)	Umsetzen von Ameisenhaufen (im Falle eines Vorkommens)	Im ASF nicht relevant, da keine Betroffenheit europarechtlich geschützter

			Arten
V-T8	Maßnahme zum Schutz von Käfern	Erhalt von potentiellen Brutbäumen holzbewohnender Käfer	Er
V-T9	Maßnahmen zum Schutz aquatischer Organismen – Druckprüfung	Verwendung von Filtersystemen und Vliesmaterial, Reduzierung von Wasserdruck bei Einleitung	Fische, Libellen, Amphibien

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung (Schutzgutbetrachtung UVP):

Nr. gem. LBP	Titel	Kurzbeschreibung	Schutzgut	Profitierende Arten(-gruppen)
V-P1	Einengung des Arbeitsstreifens	Reduzierung der Arbeitsstreifenbreite	Pflanzen/Biotope	Alle
V-P2	Geschlossene Bauweise	Insbesondere geschlossen Querung hochwertiger Gewässer und deren Auen	Pflanzen/Biotope	Alle
V-P3	Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen	Schutzzäune gegen das Befahren sensibler Bereiche (z. B. Auen, Nasswiesen, Sölle, FFH-LRT)	Pflanzen/Biotope	Alle
V-P5	Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung	Geringhalten des Zeitraums von Wasserabsenkungen, ggf. Verrieselung	Pflanzen/Biotope	Bewohner feuchtegeprägter Habitate

V-P6	Maßnahmen zum Schutz naturnaher Gewässer	Siehe V-W2, V-W3, V-W9	Pflanzen/Biotope	Bi, Fio, Fische, Libellen
V-P7	Maßnahmen zum Schutz der Wasservegetation	Siehe V-W2, V-W3, V-W7, V-W9	Pflanzen/Biotope	Bi, Fio, Fische, Libellen
V-P8	Maßnahmen zum Schutz von hochwertigen Feucht und Sonderstandorten	Getrennte Lagerung von Oberboden mit Wurzel- und Rhizommaterial, flächengetreuer Wiedereinbau	Pflanzen/Biotope	Alle
V-P9	Allgemeiner Schutz von Gehölzen	Schutz und Erhalt von Gehölzbeständen	Pflanzen/Biotope	Baumbewohnende Arten
V-W1	Überfahrten an Gewässern	Sicherung der Durchgängigkeit, Schutz vor Verschlammung	Wasser	Bi, Fio, Amphibien, Fische, Libellen
V-W2	Umfahrung des Gewässers	Nutzung vorhandener Überfahrten zur Vermeidung von Verrohrungen	Wasser	Bi, Fio, Amphibien, Fische, Libellen
V-W3	Pionierbrücke	Schonende Gewässerquerung	Wasser	Bi, Fio, Amphibien, Fische, Libellen
V-W4	Keine zusätzliche Uferbefestigung	Keine über das vorhandene Maß hinausgehende Uferbefestigung als Schutzmaßnahme für Ufer von Fließgewässern	Wasser	Bi, Fio, Amphibien, Fische, Libellen

V-W6	Substratfang	Schutz vor Verschlammung bei Gewässerquerungen	Wasser	Fische, Libellen
V-WA	Allgemeiner Fließgewässerschutz	Schutz vor schädlichen Einträgen in Gewässer	Wasser	Fische, Libellen
V-W8	Verminderung hydraulische Belastung	Schutzmaßnahmen an Einleitstellen (z. B. Strohfilter)	Wasser	Fische, Libellen

### *Ergebnis*

Zusammenfassend kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, dies gilt auch für die in den Tekturen 1–4 beschriebenen Änderungen. Auf die Ausführungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich Bezug genommen.

### **7.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan und Eingriffsregelung**

Das geplante Vorhaben ist bei Beachtung der unter A III 3 des Beschlusstextes festgelegten Nebenbestimmungen mit den allgemeinen Belangen von Natur- und Landschaftsschutz vereinbar (Eingriffsregelung des BNatSchG).

Das geplante Vorhaben stellt einen rechtlich beachtlichen Eingriff mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dar, die teilweise nicht zu vermeiden sind.

Einige der unvermeidbaren Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden, andere müssen durch Ersatzmaßnahmen, also landschaftspflegerische Maßnahmen an anderer Stelle, kompensiert werden. Einzelheiten sind den Maßnahmenblättern im Maßnahmenverzeichnis (Unterlage 12.4) zu entnehmen.

#### Eingriffe mit erheblichen Beeinträchtigungen

Ein Eingriff in Natur und Landschaft ist u. a. die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen kann (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Das geplante Vorhaben ist als Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG zu werten, weil es zu einer Veränderung der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen führt und von dieser Veränderung erhebliche Beeinträchtigungen ausgehen. Im Anhang 1 zum Landschafts-



pflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) ist die Bewertung des Ausgangszustandes sowie des Prognosezustandes detailliert dargestellt.

#### Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn es zumutbare Alternativen gibt, um den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Daraus ergibt sich gleichzeitig auch die Pflicht, unvermeidbare Beeinträchtigungen zu minimieren (Gebot der Verminderung). Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) verwiesen.

#### Kompensationsmaßnahmen

Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise in dem betroffenen Naturraum hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Insgesamt ergibt sich für die Trasse der Gasfernleitung EUGAL, unter Berücksichtigung der Rekultivierung und Widernutzbarmachung des Arbeitsstreifens, in der Bilanzierung der Arten und Biotope sowie der betroffenen Landschaftsfunktionen ein Kompensationsbedarf von 202.920 Werteinheiten (WEm<sup>2</sup>). Im Teilabschnitt Dresden sind daher die folgenden Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

- DD01-E Pferdeteich Rödern: Wiederherstellung eines naturnahen Stillgewässers
- DD02-E Zöthain: Ersteinrichtung eines Halbtrockenrasens
- DD03-E Entsiegelung und Entwicklung von mesophilem Grünland

#### Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Über die nach der Eingriffsregelung gemäß BNatSchG erforderlichen Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen hinaus sind zur Minimierung der möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Schutzmaßnahmen während der Bauphase erforderlich. Details können Teil D, Unterlage 12.4 entnommen werden.

## Ergebnis

Das geplante Vorhaben ist nach Maßgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses mit der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar. Die mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zum Teil vermindert bzw. soweit eine Vermeidung oder Verminderung nicht möglich ist, vollständig ausgeglichen oder ersetzt. Das gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG notwendige Benehmen mit den Landratsämtern Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurde hergestellt. Die Nebenbestimmungen unter A III 3 gewährleisten dabei, dass die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Maßnahmen naturschutzfachlich sachgerecht und zeitnah umgesetzt werden.

Die Zuständigkeit der Landratsämter Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als untere Naturschutzbehörde ergibt sich aus §§ 46 Abs. 1 Nr. 3, 47 Abs. 1 SächsNatSchG.

## Gesamtzusammenfassung

Bei Beachtung der unter A III 3 ergangenen Nebenbestimmungen und Umsetzung der in den Planunterlagen dargestellten Schutz-, Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der im Verfahren gemachten Zusagen ist das Bauvorhaben einschließlich der Tekturen 1–4, mit den fachlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar.

## **7.4 Gesetzlich geschützte Gebiete und Landschaftsbestandteile**

### **Europäischer Gebietsschutz**

Die Beschreibung und Bewertung der europäisch geschützten NATURA 2000-Gebiete findet sich in den Planunterlagen Teil D – Unterlage 10 und unter C II 7.1 in diesem Beschluss.

### **Nationaler Gebietsschutz und gesetzlicher Biotopschutz**

Die Beschreibung und Bewertung der national geschützten Gebiete wie Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale/Flächennaturdenkmale und besonders geschützte Biotope findet sich in den Planunterlagen Teil D – Unterlage 12.1 und unter C II 5.6 in diesem Beschluss.

## 8. Landwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben beansprucht im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Flächen und greift in den Boden mit seiner biotischen Lebensraumfunktion und natürlichen Ertragsfunktion ein. Für den Wasser- und Nährstoffkreislauf übernimmt der Boden Speicher- und Reglerfunktion; mit seiner Filter- und Puffereigenschaft dient er als Abbau- und Ausgleichsmedium. Die im Raum anstehenden Böden haben jedoch nicht nur einen hohen ökologischen sondern auch ökonomischen Wert und bedürften im Rahmen der anstehenden Abwägung besonderer Beachtung, da sie von großer Bedeutung für die Landwirtschaft sind.

Grundsätzlich gehen der Boden und die durch ihn getragenen Funktionen (für die Landwirtschaft) im Verlauf des Baus einer unterirdischen Pipeline, abgesehen von den kleinen Flächen für Stationen, nicht verloren. Allerdings kommt angesichts der Wertigkeit der anstehenden Böden für die Landwirtschaft aber auch für die anderen Bodenfunktionen (z. B. als Puffer- und Speichermedium) einer die Bodenfunktionen möglichst wenig beeinträchtigenden Bauweise eine sehr große Bedeutung zu. Bei der Umsetzung der in den Planunterlagen beschriebenen Vermeidungs- und -Minderungsmaßnahmen und Beachtung der unter A VI 1 und 4 ergangenen Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vereinbar. Das gilt sowohl im Hinblick auf vorhabenbedingte Belastungen der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Der mit der Maßnahme einhergehende Flächenverbrauch kann nicht durch einen Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden. Zusammenfassend stellt die Planfeststellungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft infolge des Neubaus der Ferngasleitung und ihrer Stationen bau-, anlage- und betriebsbedingt fest.

## 9. Forstwirtschaftliche Belange

Entsprechend dem Zweck von § 1 BWaldG sowie § 1 SächsWaldG, ist der Wald grundsätzlich in der Einheit seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, des Klimas, des Wasserhaushaltes, der Reinhaltung der Luft, für die Pflanzen- und Tierwelt, das Landschaftsbild und auch zur Erholung der Bevölkerung zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald ist nachhaltig zu sichern. Daher sind auch bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen, die Funktionen des Waldes nach § 1 SächsWaldG sowie die forstlichen Rahmenpläne nach § 6 SächsWaldG zu berücksichtigen (vgl. § 7 SächsWaldG).

Ausgehend von diesem Gesetzeszweck hat der Gesetzgeber in § 9 BWaldG und § 8 SächsWaldG die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart einer Genehmigungspflicht unterstellt. Diese wird vorliegend von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses (vgl. hierzu § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG) erfasst. Darunter fällt auch die Beseitigung von Baumbestand zur Anlage von Leitungsschneisen nach § 8 Abs. 8 SächsWaldG.

Im Planfeststellungsabschnitt Dresden ist die Waldinanspruchnahme durch das Leitungsbauvorhaben insgesamt nur gering. Die wiederaufforstbaren Flächen im Arbeitsstreifen umfassen insgesamt 7.080 m<sup>2</sup> (ca. 0,71 Hektar). Hiervon entfallen auf den

Landkreis Meißen 6.324 m<sup>2</sup> (ca. 0,63 ha) und auf den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 756 m<sup>2</sup> (ca. 0,01 ha). Die Flächen der Leitungsschneisen umfassen insgesamt 4.037 m<sup>2</sup> (ca. 0,41 Hektar). Hiervon entfallen auf den Landkreis Meißen 2.987 m<sup>2</sup> (ca. 0,3 ha) und auf den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 1.051 m<sup>2</sup> (ca. 0,11 ha). Die Waldinanspruchnahmeflächen durch das Leitungsbauvorhaben umfassen im Planfeststellungsabschnitt Dresden damit insgesamt 7.080 m<sup>2</sup> und 4.037 m<sup>2</sup> = 11.117 m<sup>2</sup>. Dies entspricht einer Fläche von 1,11 Hektar. Hiervon sind 0,71 ha wieder aufforstbar. Die Beseitigung von Baumbestand zur Anlage von Leitungsschneisen ist gem. § 8 Abs. 8 Satz 1 SächsWaldG keine Umwandlung. Sie bedarf jedoch nach § 8 Abs. 8 Satz 2 der Genehmigung; die Genehmigung ist vorliegend von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.

Bei den beanspruchten Waldflächen wird, wie oben bereits dargestellt, zwischen dauerhaft beanspruchten Waldflächen (Waldeinschlag Schutzstreifen) und den temporär beanspruchten Waldflächen (Waldeinschlag temporär) differenziert. Die gesamte Flächeninanspruchnahme durch Waldeinschlag beträgt 1,11 ha. Der forst- und naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf für die Waldinanspruchnahme ist in Teil D Unterlage 12.2.5 der Planunterlagen detailliert dargestellt. Durch den freizuhaltenden Schutzstreifen wird die forstwirtschaftliche Nutzung in den Schneisenbereichen dauerhaft eingeschränkt. Nach Abschluss der Leitungsarbeiten werden die Waldbereiche außerhalb des holzfrei zu haltenden Schutzstreifens entsprechend den standörtlichen Gegebenheiten in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde und dem jeweiligen Eigentümer wieder bepflanzt. Hierbei wird u. a. Saat- und Pflanzgut verwendet, das unter dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) erzeugt wurde. Die Entschädigung für die erforderlichen Eingriffe in Waldbestände ist einem nachgelagerten Verfahren vorbehalten, wobei Art und Alter des Baumbestandes in die Bewertung eingehen.

Dies gilt gleichermaßen für die Anpflanzung der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (Teil D Unterlage 12.2.5). Die Kompensationsmaßnahmen sind auf Dauer angelegt. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen enden erst, wenn alle Waldfunktionen wiederhergestellt sind (mindestens 30 Jahre). Der Verlust bzw. die forstlichen Nutzungseinschränkungen sind als vertretbar zu betrachten, da ein öffentliches Interesse an einer sicheren und preisgünstigen Energieversorgung besteht und zumutbare Alternativen nicht zur Verfügung stehen. In Verbindung mit den in der Gesamtbilanz ausgewiesenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen der Waldfunktionen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im erforderlichen Maß kompensiert. Sinn und Zweck der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen muss es sein, der vor dem Eingriff bestehenden Natur etwas mindestens Gleichwertiges gegenüber zu stellen. Das Ziel liegt daher in der Schaffung eines ökologischen Angebotes, das auch nach dem Neubau der Ferngasleitung eine gleichwertig hohe Landschaftsqualität sichert. Damit ist die Genehmigung zur notwendigen Beseitigung des für den Bau und den Betrieb der Anlage erforderlichen Baumbestandes von Seiten der Planfeststellungsbehörde (vgl. § 8 Abs. 8 Satz 2 SächsWaldG) erteilt. Im Rahmen der Entscheidung wurden dabei die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen der Waldbesitzer sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abgewogen (C II 1 und 4). Unter Beachtung der unter A III 5 formulierten Nebenbestimmungen ist das Bauvorhaben mit den fachlichen Belangen der Forstwirtschaft vereinbar.



## 10. Wasserwirtschaftliche Belange und Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie

### (a) Allgemein

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der unter A III 6 des Tenors festgesetzten Nebenbestimmungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft im Einklang. Die Prüfung der Planunterlagen hat ergeben, dass weder durch den Bau noch durch den Betrieb der Anlage Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die das Wohl der Allgemeinheit oder rechtlich geschützte Interessen Einzelner sowie die biologische und chemische Wasserbeschaffenheit von Grund- und Oberflächenwasser beeinträchtigen.

Entsprechend Teil E Unterlage 15 ist mit dem Vorhaben die Einleitung von Wasser aus drei verschiedenen Quellen verbunden:

- Temporär aus der Bauwasserhaltung
- Temporär aus der Druckprüfung
- Dauerhaft aus der Niederschlagswassersammlung

Die unter A III 6 und A IV „Eingeschlossene öffentlich-rechtlichen Entscheidungen“ sowie A V „Wasserrechtliche Erlaubnisse“ aufgeführten Anforderungen und Nebenbestimmungen sind zu beachten. Gemäß §§ 5, 6, 12 WHG sind Gewässer so zu bewirtschaften, dass ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum erhalten und verbessert sowie Beeinträchtigungen und nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften vermieden werden. Die Gewässerbenutzung darf dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegenstehen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen haben zu unterbleiben. Die Lebensgrundlage Wasser ist nach dem Grundsatz der Vorsorge zu schützen. Gemäß §§ 27, 29, 30 WHG sind die Gewässer zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele außerdem so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres chemischen und ökologischen Zustandes bzw. Potentials vermieden bzw. ein guter chemischer Zustand und ein gutes chemisches Potential erreicht werden. Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionen der Gewässer sind vorrangig zu berücksichtigen.

Der gewählte Parameterumfang zur Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit entspricht dem Grundwassermessprogramm und orientiert sich an den Ergebnissen des Monitorings an verschiedenen Grundwassermessstellen des LfULG im Umkreis des Vorhabens und basiert zudem auf § 13 Abs. 2 Nr. 2c WHG.

Die Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit nach einer bestimmten Laufzeit der Grundwasserhaltungsmaßnahmen ist notwendig, um die Auswirkungen der Wasserhaltung auf das Einleitgewässer zu überprüfen und Gefährdungen/Beeinträchtigungen ausschließen zu können.

Die bei der Einleitung einzuhaltenden Grenzwerte sowie organoleptischen Charakteristika entsprechen allgemeinen Güteanforderungen für Einleitungen in Oberflächengewässer.

Gemäß Teil E Unterlage 15.1.1 werden Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich und wurden beantragt. Bei Beachtung der unter A V erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis konnte der Entnahme von Grund- und Schichtenwasser zur Bauwasserhaltung zu-

gestimmt werden. Die Nebenbestimmungen sollen dazu beitragen, Nachteile auf den Natur- und Wasserhaushalt sowie auf das Wohl der Allgemeinheit auszugleichen und zu verhüten.

Im Zuge der Baumaßnahme werden die Elbe, die Triebisch, der Hopfenbach sowie weitere Gewässer von der Ferngasleitung gequert. Die Querung soll in einer offenen Bauweise erfolgen. Die wasserrechtliche Genehmigung (A V) kann mit diesem Planfeststellungsbeschluss bei Beachtung der ergangenen Nebenbestimmungen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind nach § 26 Abs. 3 SächsWG zu erteilen, um nachhaltige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen. Sie ergehen nach § 26 Abs. 4 SächsWG, um die von dem Bauvorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke, Bauten oder sonstige Anlagen zu verhüten bzw. auszugleichen. Ferner ergehen sie im Hinblick auf die Gewährleistung der Vorsorge- und Aufsichtspflicht des Betreibers und dienen der ordnungsgemäßen Baudurchführung und Qualitätssicherung. Die Nebenbestimmungen waren erforderlich, um Nachteile auf den Natur- und Wasserhaushalt sowie auf das Wohl der Allgemeinheit auszugleichen und zu verhüten. Sie ergehen ferner im Hinblick auf die Gewährleistung der Vorsorge- und Aufsichtspflicht des Betreibers, sie dienen der ordnungsgemäßen Baudurchführung und der Qualitätssicherung bei den Bauarbeiten.

Mit den geplanten Gewässerquerungen sind temporäre Eingriffe in Gewässerrandstreifen verbunden. Hierzu wurden von den Vorhabenträgern in Teil E Unterlege 15.0 entsprechender Wasserrechtsanträge gestellt. Unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter A III 6 konnte die erforderliche Befreiung (A IV des Tenors) für die Eingriffe in die Gewässerrandstreifen erteilt werden.

Die baulichen Maßnahmen berühren festgesetzte Überschwemmungsgebiete an der Großen Röder, dem Dobrabach, der Triebisch sowie der Bundeswasserstraße Elbe. Für diese Gebiete gelten die Schutzvorschriften gemäß §§ 78 und 78a WHG. Das Benehmen gemäß § 78 Abs. 4 WHG konnte hergestellt werden, da bei Beachtung der unter A III 6 des Tenors ergangenen Nebenbestimmungen nicht mit einer Beeinträchtigung der Überschwemmungsgebiete gerechnet werden muss. Die Nebenbestimmungen sind notwendig um sicherzustellen, dass nachteilige Auswirkungen des Bauvorhabens verhindert oder ausgeglichen werden.

Das geplante Bauvorhaben ist bei Beachtung der unter A III 6 festgelegten Nebenbestimmungen auch mit den weiteren Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft vereinbar. Das Einvernehmen mit den zuständigen unteren Wasserbehörden gemäß § 19 Abs. 3 WHG konnte erzielt werden.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf §§ 100, 101 WHG, § 107 Abs. 1 SächsWG. Danach ist es die Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer zu überwachen und sicherzustellen, dass die nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Sächsischen Wassergesetz bestehenden oder aufgrund dieser Gesetze begründeten Verpflichtungen erfüllt werden und vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hat die zuständige Behörde u. a. auch die Befugnis, Grundstücke zu betreten. Die Anzeigepflicht dient der effektiven Ausübung der Gewässeraufsicht. Zuständig ist gemäß §§ 109 Abs. 1 Nr. 3, 110 Abs. 1 SächsWG, § 1 Abs. 4 SächLKrO die Landratsämter Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als untere Wasserbehörden. Die Nebenbestimmungen dienen darüber hinaus der Gewässerreinigung so-

wie dem Schutz von Uferbereichen und Gewässerrandstreifen (§§ 32, 48 Abs. 2, § 38 WHG i. V. m. § 24 SächsWG).

#### (b) EU-WRRL

Mit der Einführung der EU-WRRL hat der Schutz der Gewässer einen höheren Stellenwert als bisher erhalten. Die im WHG festgesetzten Bewirtschaftungsziele gemäß der EU-WRRL fordern für oberirdische Gewässer die Vermeidung der „... Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands/Potentials“ (§ 27 WHG). Ziel ist darüber hinaus die Erreichung des guten chemischen Zustandes sowie des guten ökologischen Zustandes für natürliche Gewässer und des guten ökologischen Potentials für erheblich veränderte oder künstliche Wasserkörper bis zum Jahr 2015 (§ 27 WHG). Fristverlängerungen sind zweimal für jeweils sechs Jahre möglich.

Die verschiedenen Vorhabenbestandteile, die sich aus dem Bau der Erdgasfernleitung EUGAL ergeben, werden in der Planunterlage Teil D Unterlage 13.1 in Kapitel 3 im Zusammenhang mit ihrer zeitlichen und räumlichen Dimension beschrieben. Auf diese Unterlage wird ausdrücklich verwiesen.

Die potenziellen Projektwirkungen auf die zu betrachtenden Oberflächenwasserkörper können sich aus der offenen Gewässerquerung, der Einleitung von Grundwasser aus der Bauwasserhaltung, der Errichtung einer Überfahrt sowie der abschließenden Druckprüfung ergeben. Alle genannten Projektwirkungen sind zeitlich auf den Bau der Erdgasfernleitung begrenzt. Die Ausdehnung der potenziellen Projektwirkung beschränkt sich auf wenige 100 Meter (max. 500 Meter). Die Intensität der Wirkungen wird gutachterlich insgesamt als gering eingeschätzt.

Auf die Grundwasserkörper resultieren mögliche Auswirkungen aus der Verringerung der Grundwasserüberdeckung während der Bauphase und potenziellen Einträgen von Schadstoffen sowie aus der Notwendigkeit der Grundwasserentnahme zur Bauwasserhaltung. Alle genannten Projektwirkungen sind zeitlich auf die Bauausführung begrenzt. Als potenzielle anlagebedingte Wirkung ist noch eine mögliche Drainagewirkung der Leitung zu nennen, der jedoch durch den fachgerechten Einbau von Tonriegeln in Gefällestrecken begegnet wird. Bei fachgerechter Bauausführung ist daher nicht von anlagebedingten Auswirkungen auf den Grundwasserkörper auszugehen.

Die betroffenen Oberflächenwasserkörper wurden identifiziert und der maßgebliche Ausgangszustand auf Basis der aktuellen, dem zweiten Bewirtschaftungsplan zugrunde liegenden Monitoringdaten (LfULG 2015) dargestellt. Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial der zu betrachtenden Oberflächenwasserkörper ist als mäßig bis schlecht eingestuft. Die Bewertung des chemischen Zustands aller betroffenen Oberflächenwasserkörper ist mit „nicht gut“ angegeben. Die Beschreibung der betroffenen Wasserkörper beruht auf den Angaben des aktuellen zweiten Bewirtschaftungsplans (LfULG, 2015).

Die vom geplanten Leitungsbau betroffenen Grundwasserkörper wurden ebenfalls identifiziert und auf Grundlage des aktuellen zweiten Bewirtschaftungsplans (LfULG, 2015) beschrieben. Im Planfeststellungsabschnitt Dresden werden sechs Grundwasserkörper durch die Antragstrasse gequert. Alle befinden sich in gutem mengenmäßigem Zu-

stand. Vier der betrachteten Grundwasserkörper werden hinsichtlich ihres chemischen Zustandes als schlecht eingestuft.

Die gutachterlich durchgeführten Prüfschritte entsprechen der methodischen Vorgabe zur Auslegung und Anwendung des Verschlechterungsverbot des Freistaates Sachsen (SMUL, 2017). Die im Maßnahmenprogramm zum Bewirtschaftungsplan (LfULG, 2015) aufgestellten Maßnahmen auf Ebene der Bedarfs- und Angebotsplanung werden für jeden der betroffenen Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper dargestellt. Das geplante Vorhaben steht diesen Maßnahmen nicht entgegen. Maßgeblicher Ort für die Beurteilung eines Wasserkörpers ist die repräsentative Messstelle der Oberflächenwasserkörper. Diese repräsentativen Messstellen der betroffenen Oberflächengewässer wurden lokalisiert. Um eine Betroffenheit einer Messstelle und damit des zugehörigen Oberflächenwasserkörpers hervorzurufen, müssen die potenziellen Projektwirkungen in ihrer Ausdehnung bis an die repräsentativen Messstellen heranreichen.

Im Ergebnis der Prüfung möglicher Wirkungen des Baus der EUGAL auf die Oberflächenwasserkörper liegen alle Messstellen außerhalb der Reichweite der potenziellen Projektwirkungen. Unabhängig von der geringen räumlichen Ausdehnung des geplanten Vorhabens lässt sich feststellen, dass auch die zeitliche Ausdehnung des geplanten Vorhabens nicht geeignet ist, eine Verschlechterung des maßgeblichen Ausgangszustands der Oberflächenwasserkörper herbeizuführen. Die potenziellen Projektwirkungen des geplanten Vorhabens finden alle während der Bauphase statt und sind damit zeitlich befristet. Darüber hinaus sind Projektwirkungen nur lokal im Bereich der Vorhabenbestandteile festzustellen und reichen nicht bis an die relevanten Messstellen der Oberflächenwasserkörper. Der maßgebliche Ausgangszustand in den Gewässerabschnitten mit diesen kleinräumig auftretenden Projektwirkungen kann sich nach Beendigung der Bauarbeiten wieder einstellen.

Das Vorhaben der EUGAL steht dem Verbesserungsgebot nach Art. 4 der WRRL nicht entgegen. Die Zielerreichung des guten ökologischen Zustands/Potenzials ist auch nach Einbringung der Erdgasfernleitung für alle betrachteten Oberflächenwasserkörper möglich. Dies gilt ebenfalls für die betrachteten Grundwasserkörper. Auch hier ist für die Beurteilung jeweils die Betrachtung des Grundwasserkörpers als Ganzes maßgeblich. Hierbei sind die für die Einstufung des Wasserkörpers relevanten Parameter – also die maßgeblichen Schadstoffe oder die Mengenbilanz – für die Bewertung des Vorhabens zu Grunde zu legen. Auch hier gilt, dass die räumliche Ausdehnung des Vorhabens im Vergleich zur Ausdehnung der Grundwasserkörper gering ist. Ebenso lässt sich feststellen, dass auch die zeitliche Ausdehnung des geplanten Vorhabens nicht geeignet ist, eine Verschlechterung des maßgeblichen Ausgangszustands herbeizuführen, die Zielerreichung im Bewirtschaftungszeitraum sowie die Zielerhaltung und Einhaltung des Trendumkehrgebotes zu verhindern. Ebenso steht das Vorhaben dem Verbesserungsgebot für die betroffenen Grundwasserkörper nicht entgegen. Es sind keine Auswirkungen auf hydraulisch angebundene Oberflächenwasserkörper und grundwasserabhängige Landökosysteme zu erwarten.

Im Kapitel 11.2 (Teilschutzgut Oberflächengewässer) des UVP Berichts (Teil D, Unterlage 8.1) werden, zur Vermeidung und Minderung der potenziellen Projektwirkungen, Maßnahmen entwickelt, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Teil D, Unterlage 12) verortet werden. Die Maßnahmen sind geeignet sensible Fließgewässerbereiche vor den lokal und räumlich begrenzten Auswirkungen zu schützen. Eine Übersicht und



Erläuterung der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen findet sich in Teil D, Anlage 12.4 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

Ebenso wurden im Kapitel 11.1 des UVP-Berichtes (Teil D, Unterlage 8.1) Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der potenziellen Projektwirkungen auf das Grundwasser entwickelt. Hierdurch soll das Grundwasser insbesondere vor potenziellen Schadstoffeinträgen geschützt werden. Im Rahmen des LBP sind ebenfalls Maßnahmen zum Schutz sensibler grundwasserabhängiger Landökosysteme verortet, die geeignet sind, mögliche Auswirkungen der temporären Grundwasserabsenkung zu verhindern.

Die lokalen und temporären Auswirkungen auf das Grundwasser durch den geplanten Leitungsbau sind daher nicht geeignet, eine Verschlechterung des Zustands eines Grundwasserkörpers hervorzurufen und stehen den geplanten Maßnahmen nicht entgegen.

Im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der aktuellen Rechtsprechung herausgearbeitet, dass das geplante Vorhaben aufgrund seiner räumlichen und zeitlichen Ausdehnung sowie der überwiegend geringen Intensität der Wirkungen nicht geeignet ist, eine Verschlechterung des maßgeblichen Ausgangszustands der betroffenen Oberflächen und Grundwasserkörper herbeizuführen oder das Erreichen der Bewirtschaftungsziele zu verhindern. Darüber hinaus steht es dem Verbesserungsgebot nicht entgegen.

#### **11. Immissionsschutz**

Das Vorhaben ist unter Beachtung der unter A III 7 des Tenors ergangenen Auflagen mit den fachlichen Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

#### **12. Archäologie**

Bei Beachtung der unter A III 8 des Tenors ergangenen Auflagen und Hinweisen ist das Bauvorhaben mit den fachlichen Belangen der Archäologie und des Denkmalschutzes vereinbar.

#### **13. Leitungsträger**

Im planfestgestellten Bereich befinden sich eine Vielzahl von Telekommunikationsanlagen, Energieversorgungsleitungen, Trinkwasser- und Abwasserleitungen sowie Anlagen der Straßenbeleuchtung. Die zuständigen Versorgungsträger wurden am Verfahren beteiligt. Soweit Maßnahmen zum Schutze der Leitungen gefordert wurden, wurde deren Beachtung seitens der Vorhabenträger zugesagt oder durch Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Bei Beachtung der unter A III 9 ergangenen Auflagen werden Beeinträchtigungen vermieden.

#### **14. Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen und Würdigung der Stellungnahmen der Behörden, Kommunen und Verbände**

##### **(a) Allgemein**

Den im Verfahren vorgetragene öffentlichen Belangen konnte durch die Nebenbestimmungen im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses (A III 10), die Zusagen der Vorhabenträger oder Vereinbarungen zwischen den Trägern öffentlicher Belange und den Vorhabenträgern weitestgehend entsprochen werden.

##### **(b) Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände**

##### **(1) Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Einwendernummer D\_T\_010) sowie Landestalsperrenverwaltung (Einwendernummer D\_T\_013)**

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Einwendernummer D\_T\_010) sowie die Landestalsperrenverwaltung (Einwendernummer D\_T\_013) haben darauf hingewiesen, dass die von der Gastrasse offen gekreuzten Gewässer, wie z. B. Elbe, Triebisch und der Hopfenbach den Beschränkungen nach § 14 Sächs-FischVO unterliegen. Da die Baumaßnahmen auch während der Schonzeiten, z. B. der Groppe (ganzjährige Schonzeit) stattfinden werden, sind für die von der Baumaßnahme betroffenen Fischarten geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Fischereibehörde erforderlich. Der Stellungnahme wurde mit der Nebenbestimmung A III 3.10 im Tenor entsprochen. Den sonstigen Hinweisen in der Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Einwendernummer D\_T\_010) zu den Themen Fischartenschutz/Fischerei/Fisch- und Teichwirtschaft, Landwirtschaft/Agrarstruktur sowie Geologie wird durch Zusagen der Vorhabenträger und Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

##### **(2) Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Einwendernummer D\_T\_012**

Die Stellungnahme des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge enthält umfangreiche Hinweise verschiedener Fachbereiche zu den Themen Raumordnung, Naturschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Altlasten, Denkmalschutz, Forst, Straßenbau und Verkehr, Brand- und Katastrophenschutz, Immissionsschutz, Landwirtschaft und Agrarstruktur sowie Siedlungshygiene. Den Hinweisen wird durch Zusagen der Vorhabenträger und Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Zu den Hinweisen der unteren Verkehrsbehörde in Bezug auf den Bereich Straßenbau und Verkehr ist Folgendes festzuhalten:

Die untere Verkehrsbehörde im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat gefordert, dass die geplanten Querungen der S 36, S 195 und K 9006 in geschlossener Bauweise realisiert werden, um die Beeinträchtigung des Verkehrsablaufes so gering wie möglich zu halten und somit die Funktionsfähigkeit des Verkehrsnetzes in der Nähe der BAB A4 zu gewährleisten.

Der Stellungnahme wird schon gemäß Planfeststellungsantrag im Hinblick zu Bauverfahren zur Kreuzung der S 36 entsprochen, im Übrigen werden die Forderungen aber aus den folgenden Gründen zurückgewiesen:

Die S 36 wird in geschlossener Bauweise gequert, siehe Teil B Unterlage 5 Bauwerksverzeichnis.

Die S 195 zwischen Mohorn und Dittmansdorf wird gemäß den festgestellten Planunterlagen offen gequert. Eine Umleitungsmöglichkeit besteht über die K 7712 über Oberschaar und Niederschöna. Die Planfeststellungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der für die S 36 als auch S 195 zuständige Straßenbaulastträger, das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, in seiner Stellungnahme vom 26. Januar 2018 (AZ: 13-4045/922/24-2018) den in den Planunterlagen dargestellten Querungen der vorgenannten Staatsstraßen zugestimmt hat. Die Zustimmung zur offenen Querung der S 195 erfolgt von Seiten des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr jedoch mit der Maßgabe, dass im Vorfeld der Baumaßnahme eine Abstimmung mit der unteren Straßenbaubehörde zu erfolgen hat. Dadurch sollen zeitliche und räumliche Konflikte mit weiteren Baustellen und deren Umleitungen vermieden und die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs in der von der Baumaßnahme betroffenen Region gewährleistet werden. Dieser Forderung kommen die Vorhabenträger nach indem sie mit dem Straßenbaulastträger und der unteren Straßenbaubehörde im Rahmen der Ausführungsplanung die genauen Bauermine rechtzeitig abstimmen.

Die K 9006 soll aufgrund der topographischen Bedingungen sowie aufgrund zu beachtender Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (geschützte Waldlebensräume im FFH-Gebiet) mit einem eingeschränkten Arbeitsstreifen offen gequert werden. Eine geschlossene Querung würde zu größeren Eingriffen in geschützte Landschaftsbestandteile führen und deutlich mehr Fläche in Anspruch nehmen. Vor dem Hintergrund, dass die geplante Baumaßnahme nur wenige Tage in Anspruch nimmt, in denen die Straße allerdings voll gesperrt ist, wird von Seite der Planfeststellungsbehörde im Zuge der erforderlichen Abwägung den Belangen des Natur-, Landschafts- und Bodenschutzes sowie der geringeren Flächeninanspruchnahme der Vorrang eingeräumt.

### **(3) Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Einwander- nummer D\_T\_022**

In seiner Stellungnahme vom 8. Januar 2018 weist der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge darauf hin, dass die Vorzugstrasse der Vorhabenträger zwei Vorranggebiete Waldmehrung – südlich von Helbigsdorf und südwestlich von Mohorn – tangiert. Hieraus ergebe sich ein Zielkonflikt mit den regionalplanerischen Ausweisungen.

Ein Zielkonflikt ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben. Das begründet sich wie folgt:

Das hier angesprochene Ziel 12.2.3 gibt vor, dass der Waldanteil in der Region von derzeit 26,4 % auf 28,7 % zu erhöhen ist. Die Waldmehrung soll unter Beachtung langfristiger Standortveränderungen einschließlich des prognostizierten Klimawandels mit nachzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand standortgerechten Baumarten erfolgen, welche die angestrebten Waldfunktionen gewährleisten und zur Struktur Bereicherung der Landschaft beitragen. In der Begründung zu diesem Ziel wird im Regional-

plan von 2009 ausgeführt, dass etwa 31 300 ha Wald neu begründet werden müssen, um sachsenweit den Waldanteil auf 30 % zu erhöhen. Gemäß dem Sächsischen Forstbericht 2002 ist dazu auf den Rekultivierungsflächen des Braunkohlebergbaus in den sächsischen Teilen des Lausitzer und des Mitteldeutschen Reviers ein effektiver Waldflächenzugang von etwa 5000 ha zu erwarten. Da die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge über keine Rekultivierungsflächen aus dem Braunkohlebergbau verfügt und der Waldanteil derzeit unter dem Landesdurchschnitt von 28,3 % bei 26,4 % liegt, ist die Erreichung von 28,7 % Waldanteil ein realistisches Ziel für die Region. Dieses Ziel wäre mit einer Waldmehrungsfläche von etwa 8.000 ha erreicht (Quelle: Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2009; Begründung zu Ziel 12.2.3).

Um die durch den Bau der EUGAL und ihren gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen entfallenden Waldmehrungsflächen in den genannten Vorranggebieten zu kompensieren, schlägt der Regionale Planungsverband vor, zur Verfügung stehende Flächenanteile gleicher Vorranggebiete in der unmittelbaren Umgebung aufzuforsten. So könnte der Eingriff als eine Ausformung der Vorranggebiete angesehen werden. Weiter wird vorgeschlagen, die Kompensation der wegfallenden Waldmehrungsgebiete in die landschaftspflegerischen Maßnahmen aufzunehmen.

Im Rahmen der geplanten 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat der Regionale Planungsverband bereits auf die Trassenplanung der EUGAL reagiert, indem das Vorranggebiet Waldmehrung südwestlich von Mohorn so verkleinert wurde, dass es nicht mehr durch die Leitungstrasse tangiert wird. Bei der verbleibenden Fläche südlich von Helbigsdorf bleibt das Vorranggebiet auch in der aktuellen Planung in seiner ursprünglichen Ausdehnung erhalten. Derzeit ist die genannte Fläche noch nicht aufgeforstet sondern wird anderweitig landwirtschaftlich genutzt. Die durch das geplante Vorhaben bedingte Reduzierung der regionalplanerisch dargestellten Waldmehrungsfläche liegt deutlich unter 1 % der vorgesehenen Gesamtfläche. Weniger als 1 % der Fläche werden nach Umsetzung des Leitungsbaus durch die Leitung selbst und ihren Schutzstreifen für tiefwurzelnde Gehölze nicht mehr zur Verfügung stehen. Das entspricht einem insgesamt etwa 8 Meter breiten gehölzfreien Streifen auf einer Länge von etwa 100 Meter. Im Rahmen der Abwägung wird unter dem Gesichtspunkt der Maßstäblichkeit von Seite der Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass es sich hier um eine sehr geringe Reduzierung der im Regionalplan dargestellten Waldmehrungsfläche handelt. In diesem Zusammenhang weist die Planfeststellungsbehörde ergänzend darauf hin, dass gemäß § 8 Abs. 8 SächsWaldG die Beseitigung des Baumbestandes für die Anlage einer Leitungsschneise keine Waldumwandlung darstellt. Eine Leitungsschneise ist Wald im Sinne des Gesetzes.

Dem Vorschlag der Berücksichtigung eines regionalplanerischen Zielkonflikts in den Kompensationsbedarf im Rahmen der Eingriffsbilanzierung in den landschaftspflegerischen Begleitplan kann nicht gefolgt werden. Die Kompensation des Gesamteingriffs erfolgt nach verschiedenen Kriterien. Dabei ist neben der erforderlichen Flächenverfügbarkeit auch ein funktionaler Ausgleich zu beachten, der sich anteilig auf die betroffenen Naturräume verteilt. Mögliche Zielkonflikte in Form von räumlichen Inanspruchnahmen von Vorranggebieten z. B. VRG Waldmehrung werden im Rahmen des erforderlich werdenden Kompensationserfordernisses jedoch nicht betrachtet.

#### **(4) Stadtverwaltung Coswig, Einwendernummer D\_T\_026**

Die Stellungnahme der Stadtverwaltung Coswig vom 15. Januar 2018 enthält zahlreiche Anforderungen und Hinweise.

1. Sie legt dar, wie im Rahmen der Baumaßnahme z. B. mit der Inanspruchnahme städtischer Liegenschaften, dem öffentlichen Verkehrs- und Wegenetz, Gewässerquerungen und Hochwasserschutz sowie geschützten Landschaftsbestandteilen zu verfahren ist.
2. Einer Sperrung des Elberadweges wird nur zugestimmt, wenn eine Umfahrungsmöglichkeit besteht.
3. Mit Blick auf die im Zuge der Baumaßnahme eintretenden Gehölzverluste innerhalb des Stadtgebietes werden an Stelle der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Neupflanzungen von Gehölzen am Standort gefordert.

Zu 1.)

Den Forderungen wird entsprochen.

Die Vorhabenträger haben im Verfahren der Beachtung der Forderungen und Hinweisen zugestimmt.

Zu 2.)

Der Forderung wird entsprochen.

Der Elberadweg wird in seiner Funktion während der Dauer der Baumaßnahme nicht unterbrochen. Sollte es während der Bauzeit zu kurzfristigen Sperrungen kommen, so werden entsprechende Umleitungen mit der Stadt Coswig abgesprochen und ausgeschildert. Im Bereich der Querungsstelle mit dem Elberadweg nördlich des Elbedükers wird zum Zeitpunkt von Tiefbauarbeiten eine Umfahrung dieser Bauflächen vorgesehen und anschließend eine temporäre Überfahrt (vergleichbar zu der, welche bei der OPAL-Baustelle errichtet wurde) hergestellt.

Zu 3.)

Der Forderung kann nur teilweise entsprochen werden.

Das begründet sich wie folgt:

Grundsätzlich ist die gleichartige Wiederherstellung der Arbeitsstreifenflächen vorgesehen. Baubedingt beseitigte Gehölze werden soweit möglich durch entsprechende Ersatzpflanzungen an Ort und Stelle kompensiert. Eine Ausnahme bilden lediglich die Aufwuchsbeschränkung für Gehölze innerhalb eines beiderseits der Leitungsachse 4 Meter breiten Streifens. Baubedingt entstandene Lücken in Baumreihen und Gehölzsäumen werden so weitgehend wieder geschlossen.

**(5) Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Einwendernummer D\_T\_033**

Von Seiten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes liegt mit einer Stellungnahme vom 21. Dezember 2017, AZ: 3711SB3-213.2-845-EI/PFS ein umfangreicher Katalog an Nebenbestimmungen und Nachweisforderungen für eine offene Kreuzung der Elbe vor, die dem Stand und den Erfordernissen der Technik entsprechen sowie der



Sicherung der Leichtigkeit des Schiffverkehrs auf der Elbe dienen sollen. Die Unterquerung der Bundeswasserstraße Elbe mit einem Düker bedurfte einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung (A IV), Rechtsgrundlage ist das Bundeswasserstraßengesetz (§ 31 WaStrG). Die Vorhabenträger haben die Beachtung der vorgebrachten Punkte zugesichert. Darüber hinaus wurden sie unter A III 10.17–10.42 Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

**(6) Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Einwendernummer D\_T\_037**

1. Die Stellungnahme des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr vom 26. Januar 2018 (AZ: 13-4045/922/24-2018) enthält zahlreiche Anforderungen und Hinweise, wie im Rahmen der Baumaßnahme z. B. mit der zu kreuzenden Bundesautobahn BAB A4 sowie den Bundes- und Staatsstraßen zu verfahren bzw. was bei den offenen und geschlossenen Querungen der Straßen und den in diesem Zusammenhang erforderlich werdenden Umleitungen zu beachten ist.
2. Der offenen Querung der B 6 und der S 81 wird nicht zugestimmt.

Zu 1.)

Den Forderungen wird entsprochen.

Die Vorhabenträger haben im Verfahren der Beachtung der Forderungen und Hinweisen zugestimmt.

Zu 2.)

Der Forderung wird entsprochen.

Die Umsetzung der Forderungen macht eine Tektur erforderlich. Die Tekturen wurden von den Vorhabenträgern am 26. Juni 2018 (Tekturen 2 und 4) ins Verfahren eingebracht.

**(7) Gemeindeverwaltung Klipphausen, Einwendernummer: D\_T\_043**

Die Gemeindeverwaltung Klipphausen hat zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bau der Leitung geht mit einem Verlust von wertvollen Ackerböden einher. Für die Wiederherstellung des ursprünglichen Ertragsniveaus auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen wird ein längerer Zeitraum erforderlich sein.
2. Die vorgesehene Streckenführung verläuft über die geplante Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes Klipphausen und schränkt diese Erweiterung wesentlich ein.
3. Die Querung des Gauernitzbachs (Nr. 24) erfolgt in offener Bauweise. Die Querung befindet sich im Landschaftsschutzgebiet und ist ca. 350 Meter von einem FFH-Gebiet entfernt. Es werden erhebliche Beeinträchtigungen des Gewässers und der Schutzgebiete während der Bauphase befürchtet.



4. Vor allem bei nasser Witterung werden Bodenerosionen und -verdichtungen sowie ein starker Schlammeintrag in die Oberflächengewässer durch die Baumaßnahme befürchtet.
5. Würde die EUGAL im Gemeindegebiet konsequent parallel zur bestehenden OPAL Leitung geführt, würde eine zweimalige Querung der Straße „Zur Hopfendarre“ vermieden.

Zu 1.)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Durch den Bau der Erdgasfernleitung ist eine landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Arbeitsstreifens ab Baubeginn (voraussichtlich ab Sommer 2018) beeinträchtigt. Die Flächen des Arbeitsstreifens gehen für die Bauzeit bis zur Abnahme durch den Eigentümer/Nutzungsberechtigten in den Besitz der Vorhabenträger über. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die landwirtschaftliche Nutzung der in Anspruch genommenen Flächen wieder gegeben.

Für die von den Arbeitsstreifen betroffenen landwirtschaftlichen Flächen werden Besitzüberlassungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern abgeschlossen, die alle Fragen der zeitweiligen Inanspruchnahme und der Wiederherstellung der Nutzflächen sowie die Entschädigung der Flur- und Folgeschäden regeln. Erdgasleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen zu verlegen. Der Schutzstreifen von 12 Meter Breite (6 Meter beidseitig der Leitungsachse) wird grundbuchrechtlich gesichert. In dem Schutzstreifen dürfen keine Gebäude errichtet oder Maßnahmen ergriffen werden, die den Betrieb oder Bestand der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Die landwirtschaftliche Nutzung ist wieder in vollem Umfang möglich. In einem Streifen von 8 Meter Breite dürfen keine Bäume oder Sträucher angepflanzt werden (4 Meter zu der Rohrachse).

Im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen wurde durch die Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept erarbeitet. Daraus abgeleitete Maßnahmen zum Bodenschutz wurden im UVP-Bericht berücksichtigt (siehe Teil D, Unterlage 8) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe Teil D, Unterlage 12) detailliert dargestellt. Darüber hinaus haben die Vorhabenträger eine bodenkundliche Baubegleitung bestellt. Die bodenkundliche Baubegleitung berät die Bauleitung bei der Umsetzung der Bodenschutzmaßnahmen und dokumentiert deren Einhaltung. Des Weiteren wird die bodenkundliche Baubegleitung die Trassenabschnitte ermitteln, die durch geeignete Bodenschutzmaßnahmen einer besonderen Rekultivierung bedürfen. Diese Trassenabschnitte werden dokumentiert und mit den Bewirtschaftern vor Durchführung der Rekultivierungsarbeiten abgestimmt.

Sofern Teile der Fläche für die ursprüngliche Nutzung temporär oder nicht mehr zur Verfügung stehen, sind diese Flächen zu entschädigen (§ 45a EnWG). Über Entschädigungsansprüche aufgrund der Inanspruchnahme von Grundstücken kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den verwaltungsrechtlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Vorhabenträger. Sollte hierbei keine privatrechtliche Einigung erzielt werden, erfolgt die Regelung durch die Enteignungsbehörde. Es wird entsprechend den Grundsätzen des Entschädigungs-

rechts in Geld entschädigt, wobei neben der Grundstücksentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige nachgewiesene Vermögensnachteile in Frage kommt.

Bei Beachtung der unter A III 2.5 – 2.15, A III 3.5 sowie A III 4 ergangenen Nebenbestimmungen lassen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden weitestgehend vermeiden und minimieren. Siehe dazu die unter Punkte C II 5 im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargelegten Ausführungen zum Schutzgut Boden sowie die unter C II 6 (Bodenschutz) erläuterten Festlegungen in diesem Planfeststellungsbeschluss.

Zu 2.)

Die Stellungnahme wird beachtet.

Aufgrund der Stellungnahmen im Raumordnungsverfahren wurde die Trasse im Bereich des geplanten Gewerbeparks Klipphausen angepasst. Die nunmehr konkretisierte Trassenplanung sieht nur eine randliche Querung des geplanten Gewerbegebietes vor. Die lagegenaue Eintragung der Antragstrasse zeigt, dass sie nicht im Bereich von geplanten Hochbauten verläuft. Im Rahmen von Abstimmungsterminen mit der Gemeinde Klipphausen wurde zwischen der Gemeinde und den Vorhabenträgern vereinbart, dass der Achsabstand der EUGAL zur OPAL zwischen der Staatsstraße S 177 und der Bundesautobahn BAB A4 auf 6 Meter reduziert wird. Von daher können nachhaltig negative Auswirkungen auf die Nutzung des Gewerbegebietes durch den Bau und Betrieb der EUGAL aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden. Ferner wird die EUGAL mit einer größeren Überdeckung ausgeführt, um die künftige verkehrstechnische Erschließung des Gewerbegebietes über der Ferngasleitung zu erleichtern. Im Zuge der Detailplanung des Gewerbegebietes können in Abstimmung mit den Vorhabenträgern der EUGAL im Bereich des Schutzstreifens die notwendigen Grünanlagen und/oder Parkplatzflächen für das Gewerbegebiet angelegt werden.

Das Gewerbegebiet Klipphausen wurde in der raumordnerischen Beurteilung vom 31. Mai 2017 mit der „Maßgabe 3“ formuliert. Diese lautet: „Bei Querung des geplanten Gewerbegebiets Klipphausen sind Beeinträchtigungen der gewerblichen Nutzung weitestgehend auszuschließen“. Das Referat 34DD (Raumordnung, Stadtentwicklung) der Landesdirektion Sachsen hat dazu in seiner Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren vom 15. Januar 2018 festgestellt, dass durch die vorgenannte Detailplanung der Antragstrasse im Planfeststellungsverfahren die „Maßgabe 3“ erfüllt wird. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an.

Zu 3.)

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes wird kleinflächig ein Waldbestand dauerhaft in Anspruch genommen. Die Auswirkungen wurden im Rahmen der Planerstellung erfasst und naturschutzfachlich bewertet. Der Eingriff wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanziert und durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Die temporäre Beeinträchtigung des Gewässers wird durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen reduziert. Naturnahe Gewässer unterliegen i. d. R. einer starken Dynamik (z. B. Hochwasserereignisse) und können sich kurzfristig regenerieren. Das Einvernehmen

mit der zuständigen unteren Wasserbehörde gemäß § 19 WHG konnte hergestellt und die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung erteilt werden (A V).

Die Verträglichkeit der NATURA 2000-Gebiete wurde gutachterlich nachgewiesen (siehe Teil D, Unterlage 10 ff. und C II 7.1 des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses).

Zu 4.)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Während der Bauphase ist die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich des Arbeitsstreifens nicht möglich. Zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs werden wirksame Maßnahmen getroffen (z. B. Bodenschutzmaßnahmen) und durch eine ökologische Baubegleitung überwacht.

Durch den Vorhabenträger wird eine bodenkundliche Baubegleitung bestellt. Die bodenkundliche Baubegleitung hat die festgelegten Maßnahmen zu überwachen und ggf. der Bauleitung geeignete Schutzvorkehrungen zu empfehlen sowie deren Umsetzung fachlich abzustimmen. Besonderheiten während der Bauphase welche sich signifikant auf die Art und Weise der Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen auswirken sind zu dokumentieren.

Ergänzend wird auf die Ausführungen unter „Zu 1.“ verwiesen.

Zu 5.)

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Die Ferngasleitung EUGAL durchquert Sachsen und hier den Teilabschnitt Dresden auf einer Länge von 52,4 km. Davon verläuft sie 44,7 km parallel zu bestehenden Infrastruktureinrichtungen wie z. B. der OPAL, anderen unterirdisch geführten Leitungen, Straßen oder Wegen. Auf etwa 5,3 km Länge muss die EUGAL aufgrund unterschiedlicher Raum- und Planungswiderstände diese Parallelführungen verlassen. Das sind etwa 10,0 % der Gesamtstrecke im Teilabschnitt Dresden.

Das begründet sich wie folgt:

Östlich von Naustadt, ungefähr bei SP 34,9 verlässt die Antragstrasse die Parallelführung mit der OPAL und verläuft dort in Bündelung mit der Ortsverbindungsstraße auf deren Nordseite zwischen den Ortsteilen Naustadt und Pegenau. Mit dieser Trassenführung wird die erneute Querung einer Obstplantage sowie der Kleingartenanlagen (siehe Verlauf der OPAL) umgangen (siehe Teil B, Unterlage 4.4, Luftbildplan 18.00.00.LB.13.02). Insbesondere ein Eingriff in die Kleingartenanlage wäre mit der Inanspruchnahme von älteren Gehölzbeständen verbunden.

Östlich der Straße „Gävernitz“ fällt das Gelände zudem steil ab. Eine Parallelführung zur OPAL würde in diesem stark reliefierten Gelände die Straße wie auch den straßenbegleitenden Graben schleifend queren. Die Bauarbeiten müssten an dieser Stelle in Schräglage durchgeführt werden. In diesem Fall müsste der Arbeitsstreifen vergrößert werden, um die Fläche für die Rohrverlegung zu terrassieren, da für die Arbeiten eine weitgehend ebene Arbeitsfläche erforderlich ist. Die EUGAL verläuft in der vorliegenden

Planung nördlich der Ortsverbindungsstraße, da südlich straßenparallel Sonderkulturen und Gehölze vorhanden sind. Die Antragstrasse umgeht diese Sonderkulturen in ihrem Verlauf auf der Nordseite der Ortsverbindungsstraße und führt in Parallellage über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Somit führt die Trassenführung auf der Nordseite der Ortsverbindungsstraße zu einem erheblich geringeren Eingriff in die Natur und Landschaft, als eine mögliche Trassenführung südlich der Ortsverbindungsstraße. Im Sinne der Eingriffsminimierung und unter dem Gesichtspunkt der Wiederherstellbarkeit der Flächen, stellt die Verlegung der EUGAL über Ackerflächen die eindeutig vorzugswürdigere Trassenführung dar. Der Eingriff in die Bewirtschaftungen der Obstbaumpflanzungen wird vermieden. Die erneute Querung der Ortsverbindungsstraße findet in geschlossener Bauweise statt, wodurch Eingriffe in die örtliche Verkehrsführung ausgeschlossen werden. Die östlich gelegene offene Straßenkreuzung wird so vorbereitet, dass die Straße nur für kurze Zeit gesperrt werden muss.

Durch die gewählte Trassenführung werden nicht nur die Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert, sondern auch das Baurisiko durch den Bau in Schräghanglage umgangen. Die Antragstrasse nutzt mit Ausnahme der Straßenquerungen landwirtschaftlich genutzte Flächen und bündelt sich mit der vorhandenen Ortsverbindungsstraße. Nach der fast ebenen Querung der Straße „Gävernitz“ verläuft die Trasse über intensiv genutzte Flächen in Richtung der Gewässerquerung der „Gävernitz“/„Gauernitzbach“. Für dieses Gewässer werden örtlich unterschiedliche Bezeichnungen verwandt.

Während der Bauphase kann es zur Sperrung von Straßen und Wegen kommen. Die Dauer der Sperrung beträgt i. d. R. wenige Wochen. Bei einer Unterbrechung von Wegeverbindungen werden während der Bauphase in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde, den Kommunen und betroffenen Landwirten Umleitungen ausgeschildert. Bei Unterbrechung von Straßen- und Wegeverbindungen ist die Nutzung auch während der Bauphase uneingeschränkt möglich.

Die Vorhabenträger haben eine frühzeitige und fortlaufende Abstimmung mit den Straßenbaulastträgern zu gewährleisten und im Verfahren auch bereits zugesagt. Gegebenenfalls erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen (z. B. Verkehrsregelung mittels Lichtsignalanlagen oder kurzfristige Straßensperrungen) werden rechtzeitig bei dem jeweils zuständigen Straßenverkehrsamt der Kreisverwaltung beantragt (A III 10.4 – 10.7-). Die Vorhabenträger sichern darüber hinaus zu, dass die beim Leitungsbau offen zu kreuzenden Straßen und Wege entsprechend dem vorherigen Zustand und dem anerkannten Stand der Technik wiederhergestellt werden

#### **(8) Gemeindeverwaltung Niederau, Einwendernummer: D\_T\_044**

Die Gemeindeverwaltung Niederau hat zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Das Sicherheitsempfinden der Bürger von Niederau, Oberau und Gohlis wird durch die bereits vorhandenen Gasleitungen sowie die hinzukommende Ferngasleitung EUGAL gestört und beeinträchtigt.
2. Es entsteht ein negativer Einfluss durch die Abwertung der Attraktivität anliegender, betroffenen Grundstücke und eine daraus resultierende Wertminderung.

3. Im Havariefall, insbesondere am Absperrpunkt Oberau, ist die Feuerwehr der Gemeinde Niederau unzureichend ausgestattet.
4. Durch die Verlegung der Gasleitung erfolgt ein nicht hinnehmbarer Eingriff in das LSG „Nassau“ sowie eine Störung des Entwicklungszieles für Natur und Landschaft.

Zu 1.)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der Gemeindeverwaltung spricht einen wichtigen Aspekt an. Dem Belang der Sicherheit ist bei der hier sichergestellten Einhaltung der strengen Sicherheitsanforderungen bei Planung, Bau und Betrieb aus Sicht der Planfeststellungsbehörde allerdings vollständig Rechnung getragen. Das begründet sich wie folgt:

Gashochdruckleitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen, unterliegen strengen Sicherheitsanforderungen bei Planung, Bau und Betrieb. Die Grundlage hierzu ist ein sog. deterministisches Sicherheitskonzept, das heißt, die Auslegung wird durch Vorgabe von Sicherheitsbeiwerten über das gültige Regelwerk bestimmt. Diese Vorgehensweise führt zu einem einheitlich hohen Niveau an Sicherheit. Dieses Regelwerk wird bei der geplanten EUGAL Anwendung finden. Ziel dabei ist es, mögliche Risiken aus technischen Abläufen und Verfahren abzuwenden bzw. technisch soweit zu minimieren, dass maßgebliche Belästigungen, Gefahren und Schäden an Personen, der Umwelt und Sachgegenständen abgewendet werden können.

Vor diesem Hintergrund werden in Deutschland die Gashochdruckleitungen so ausgelegt, errichtet, geprüft und betrieben, dass an allen Punkten der Leitung – unabhängig von äußeren, nicht beeinflussbaren Bedingungen – eine gleich hohe Sicherheit gewährleistet ist (sog. Eigensicherheit). Die Einhaltung dieser Sicherheitsphilosophie wird durch vom Regelwerk vorgeschriebene Prüf- und Überwachungstätigkeiten durch amtlich anerkannte unabhängige Sachverständige von den zuständigen Überwachungsstellen (TÜV, DVGW, DEKRA, etc.) gewährleistet. Weitere Details und Zusammenhänge sind im Erläuterungsbericht (siehe Teil A, Unterlage 1) sowie in der Sicherheitsstudie erläutert (siehe Teil F, Unterlage 18).

Da die Erdgashochdruckleitungen mit mind. 1 Meter Erdüberdeckung im Boden verlegt sind, ist die Auffindung und vorsätzliche Beschädigung im Vergleich zu oberirdischen Infrastrukturen, wie z. B. Bahnstrecken, Flughäfen oder Hochspannungsfreileitungen, erschwert. Eine Beschädigung ist aufgrund des hochfesten Stahlmantels mit einer Rohrwanddicke von mind. 22,3 Millimetern auch ungleich schwerer. Zudem liegen OPAL und EUGAL in zumeist landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Außenbereichen mit geringer Besiedlung. Diese Gebiete gelten als gering gefährdet im Hinblick auf Sabotageakte.

Die vom Gesetzgeber festgelegten Vorschriften für Gashochdruckleitungen sorgen für einen sehr hohen Sicherheitsstandard, so dass bei Einhaltung dieser Vorschriften nicht mit einer Beeinträchtigung der Bevölkerung und der Umwelt zu rechnen ist. Bei Gashochdruckleitungen können aber, wie bei allen technischen Anlagen, Schadensfälle grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Die Sicherheitsstandards sind jedoch so



hoch, dass die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines großen Schadensfalls extrem gering ist.

Anforderungen hinsichtlich der Mindestabstände zur Wohnbebauung ergeben sich daher aus den geltenden Vorschriften und technischen Regeln nicht. Das geltende technische Regelwerk verfolgt vielmehr ein Sicherheitskonzept, nach dem die Anforderungen an die Beschaffenheit und den Betrieb der Leitung sowie an die Überwachung so gestaltet sind, dass unabhängig von den äußeren Bedingungen schwerwiegende Gefahren erst gar nicht entstehen. Die Sicherheitsstudie (siehe Teil F, Unterlage 18) behandelt im Kapitel 3.2.1 die Schadensstatistiken der EGIG, analysiert die dort aufgeführten Schadensursachen und bewertet aufgrund der möglichen Schadensursachen die Gefährdung der EUGAL im konkreten Fall in einer systematischen Gefahrenbetrachtung. Ein Vergleich mit nichteuropäischen Schadensstatistiken erfolgt bewusst nicht, da Gashochdruckleitungen in anderen Ländern nach völlig anderen technischen Regeln ausgelegt, geplant und betrieben werden und damit nicht mit der Situation in Deutschland vergleichbar sind.

Im Ergebnis der systematischen Gefahrenbetrachtung, bei der alle bei der EGIG jemals vorgekommenen Gefahrenursachen berücksichtigt wurden, ist ein Vollabriss der Leitung aufgrund der gemäß Regelwerk getroffenen Maßnahmen sowie der für die EUGAL zusätzlich festgelegten Maßnahmen vernünftigerweise auszuschließen. Einen besonderen Schutz der Leitung gegen mögliche Sabotageakte sehen die anwendbaren Gesetze und technischen Regelwerke nicht vor, da diese eine extrem geringe Eintrittswahrscheinlichkeit haben. Dies gilt insbesondere für ländliche Gebiete wie im vorliegenden Fall. Die in der Sicherheitsstudie durchgeführte Ausbreitungsrechnung für eine Beschädigung der Größe 40 mm x 50 mm wurde mit einer Standardsoftware unter üblichen Umweltbedingungen durchgeführt, wie sie bei Störfallanlagen erfolgen. Die Berechnungsparameter sind im Einzelnen in dem entsprechenden Kapitel der Sicherheitsstudie aufgeführt. Aufgrund der geringeren Ausströmmege bei einem Leck mit einer Fläche von 20 cm<sup>2</sup> sind die Ergebnisse selbstverständlich nicht mit den Auswirkungen eines Vollabrisse vergleichbar. Dieser ist allerdings, wie oben ausgeführt, aufgrund der Gefahrenbetrachtung nicht als anzunehmender Schadensfall zu berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde kann nachvollziehen, dass bei Anwohnern in der Nähe der Leitungstrasse Ängste vor Unfällen bestehen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die Leitung nach den geltenden Gesetzen und Regelwerken sowie dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden wird. Die Planfeststellungsbehörde geht deshalb davon aus, dass von der Leitung keine Gefahr für Anlieger ausgeht. Denn gemäß § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet, wenn bei Anlagen zur Fortleitung von Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) eingehalten sind. Auf Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 49 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EnWG hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasH-DrLtgV) vom 18.05.2011 erlassen. Sie gilt nach § 1 Abs. 1 für die Errichtung und den Betrieb von Gashochdruckleitungen, die als Energieanlagen im Sinne des EnWG der Versorgung mit Gas dienen und die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 bar ausgelegt sind. Die Erdgasfernleitung EUGAL fällt in den Anwendungsbereich der GasHDrLtgV.



Nach § 2 Abs. 1 GasHDrLtgV müssen Erdgashochdruckleitungen den Anforderungen der §§ 3 und 4 entsprechen und nach dem Stand der Technik so errichtet und betrieben werden, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GasHDrLtgV wird vermutet, dass Errichtung und Betrieb einer Leitung dem Stand der Technik entsprechen, wenn das Regelwerk des DVGW eingehalten wird. Maßgeblich sind vorliegend insbesondere das DVGW-Arbeitsblatt G 463 nebst den dort in Bezug genommenen sonstigen Regelwerken. Ebenso wie § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG enthält somit auch die GasHDrLtgV eine Vermutungsregel dahingehend, dass bei Einhaltung des DVGW-Regelwerks eine Leitung dem Stand der Technik entspricht. Dieses technische Regelwerk wurde bei der Planung der EUGAL berücksichtigt. Die EUGAL entspricht damit dem Stand der Technik und ist nach der Gesetzessystematik sicher.

Das OVG Münster hat in seiner Entscheidung vom 04.09.2017 (Az. 11 D 14/14.AK, juris) die Vermutungsregelung in § 49 Abs. 2 EnWG, § 2 Abs. 2 Satz 1 GasHDrLtgV bestätigt. Es hat auch festgestellt, dass das einschlägige Regelwerk des DVGW, insbesondere das Arbeitsblatt G 463, keine technische Regel zur Einhaltung bestimmter Abstände zu bebauten Gebieten oder zur Meidung solcher Gebiete enthält (juris Rn. 123) und sich eine Verpflichtung zur Einhaltung von Sicherheitsabständen zu schutzwürdigen Objekten auch nicht aus anderen technischen Regelwerken oder Studien ableiten lässt (TRFL, UNECE Safety Guidelines, Forschungsbericht Nr. 285 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), juris Rn. 132 ff.). Es folgt damit ausdrücklich nicht der Entscheidung des OVG Lüneburg aus dem Jahr 2011 zur NEL (Beschluss vom 29.06.2011, 7 MS 72/11), sondern schließt sich der Rechtsprechung des VGH Mannheim (Beschluss vom 14.11.2011, 8 S 1281/11) an.

Das Sicherheitskonzept des DVGW-Regelwerks, das auf einen Primärschutz der Leitung abstellt, wird vom OVG Münster als sachgerecht und nicht veraltet bewertet. Begründet wird dies damit, dass die der öffentlichen Versorgung mit Gas dienenden Gashochdruckleitungen die Besonderheit aufweisen, dass diese im dicht besiedelten Bundesgebiet zwangsläufig Siedlungsgebiete durchqueren oder zumindest streifen müssen. Das Sicherheitskonzept sei daher praxisingerecht, denn die Einhaltung von festen Sicherheitsabständen zur Schadensbegrenzung im Falle von Unfällen wäre keine geeignete Methode, um die Sicherheitsanforderungen für Erdgashochdruckleitungen nach § 49 Abs. 1 EnWG und § 2 Abs. 1 GasHDrLtgV zu erfüllen. Es könne nicht sichergestellt werden, dass sich Menschen in den Sicherheitszonen nicht aufhalten. Bestätigt wird das Sicherheitskonzept des DVGW in § 3 Abs. 1-3 GasHDrLtgV. Dort werden Anforderungen an die Beschaffenheit von Gashochdruckleitungen aufgestellt sowie festgelegt, dass zwingend ein Schutzstreifen einzurichten ist und dass die Leitung gegen äußere Einwirkungen geschützt werden muss. Die Eignung des Sicherheitskonzepts des DVGW findet nach dem OVG Münster auch darin eine Bestätigung, dass die Vermutungsregelung zugunsten des technischen Regelwerks des DVGW bereits in der 1. Verordnung über Gashochdruckleitungen aus dem Jahr 1974 enthalten war und in § 49 Abs. 2 EnWG bzw. § 2 Abs. 2 GasHDrLtgV trotz mehrerer Gesetzes- und Verordnungsänderungen beibehalten wurde. Die Vermutungsregelung selbst sowie die Regelungskompetenz des Branchenverbands werden vom OVG Münster nicht infrage gestellt bzw. gar nicht thematisiert.

Der im Arbeitsblatt G 463 beschriebene Stand der Technik ist auch nicht überholt. Das Arbeitsblatt wurde zuletzt im Juli 2016 in einer überarbeiteten Version veröffentlicht. Trotz der fachlichen Diskussion nach der Entscheidung des OVG Lüneburg wurde in

der Version 2016 an dem oben beschriebenen Sicherheitskonzept, das primär an der Sicherheit der Leitung Seite 3 selbst ansetzt und so den Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gewährleistet, festgehalten und Mindestabstände nicht gefordert.

Das OVG Münster stellt schließlich auch fest, § 49 EnWG fordere nicht, dass Störfälle mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können. Vielmehr sei die technische Sicherheit gewährleistet, wenn Schäden für Personen und Sachen mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit nicht eintreten werden. Vorausgesetzt werde eine hinreichende Gefahrenminimierung, die sich nach sachlichen Vertretbarkeits- bzw. Zumutbarkeitskriterien richte. Dieser müsse eine Abwägung von potentiellem Schadensumfang, Eintrittswahrscheinlichkeit und Risikominimierungsaufwand zu Grunde liegen. Je größer der drohende Schaden sei, desto weiter müsse nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenvorsorgerechts die Wahrscheinlichkeit des Gefahreintritts gesenkt werden.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass die Umsetzung des vorgenannten Regelwerks in der Praxis durch ein ganzheitliches Sicherheitskonzept maßgeblich unterstützt wird. Auf diese Weise wurden ein hoher Sicherheitsstandard und eine hohe Zuverlässigkeit geschaffen und erhalten, die sich anhand der sinkenden Anzahl von Unfällen belegen lässt: Im Zeitraum 1980-2010 konnte trotz der gleichzeitig angewachsenen Gasinfrastruktur eine fast 90 %-ige Reduktion von Unfällen an Gastransport- und -verteilungsleitungen erreicht werden. Die Rohrnetzlänge stieg im gleichen Zeitraum von 130.000 km auf 560.000 km (Transport: 16.000 km auf rd. 50.000 km) und die Anzahl der gasversorgten Haushalte von 7 auf 18 Millionen. Das Gasnetz in Deutschland transportiert heute mit rund 1.000 Milliarden kWh/a annähernd die doppelte Energiemenge des Stromnetzes (ca. 540 Milliarden kWh/a). (Quelle: DVGW)

Zu 2.)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Auswirkungen auf das Grundeigentum sind von den Vorhabenträgern zu beachten. Ein Zugriff auf das Eigentum ist gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Die Energieversorgung gehört nach ständiger bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung zum Bereich der Daseinsvorsorge und ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung, derer es zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschluss vom 10.09.2008, 1 BvR 1914/02, Rn. 12 sowie BVerfG, Beschluss vom 20.03.1984, BvL 28/82, Rn. 37).

Die Entschädigungsansprüche aufgrund von Inanspruchnahme von Grundstücken sowie dem Eintrag von Grunddienstbarkeiten können im Planfeststellungsbeschluss nur dem Grunde nach festgesetzt werden. Dies ist erforderlich, da die möglichen Schäden z. B. am Aufwuchs, den Wegen etc. im Einzelnen noch nicht hinreichend überschaubar und bezifferbar sind. Die Bemessung der Entschädigung ist grundsätzlich nach dem Verkehrswert des zu enteignenden Grundstücks vorzusehen. Für die Bemessung ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Enteignungsbehörde über den Enteignungsantrag entscheidet. Im Falle des vollständigen Entzugs des Grundeigentums hat der Betroffene demnach Anspruch auf Erstattung des Grundstückswertes. Wird dem Eigentümer die Einräumung von dinglichen Rechten an seinem Grundstück auferlegt, hängt die Bestimmung der angemessenen Entschädigung davon ab, inwieweit sich der Ver-

kehrswert durch die Einräumung der Dienstbarkeit reduziert. Es wird entsprechend den Grundsätzen des Entschädigungsrechts in Geld entschädigt, wobei neben der Grundstücksentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige nachgewiesene Vermögensnachteile in Frage kommt. Sofern zwischen den Vorhabenträgern und den von der Maßnahme Betroffenen keine Einigung über die Höhe der Entschädigung erzielt werden kann, wird diese von Seiten der Enteignungsbehörde festgesetzt.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist festzustellen, dass sonstige mittelbare Beeinträchtigungen wie z. B. durch Mietwert- oder Wertminderung, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt ggf. allein durch die auf die Nachbarschaft zur neuen Ferngastrasse bezogene veränderte Lage des jeweiligen Grundstückes entstehen, vom Betroffenen regelmäßig entschädigungslos hingenommen werden müssen. Derartige Wertminderungen allein durch Lagenachteile werden nicht erfasst (BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, A 39.95, allgemein zum Verkehrswert: BVerwG, Beschluss vom 09.02.1995, 4 NB 17/94).

Zu 3.)

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Mit der Nebenbestimmung unter A III 10.16 soll sichergestellt werden, dass in einem Havariefall zügig alle notwendigen Stellen und Mittel in Einsatzbereitschaft versetzt werden können. Ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass für die Gashochdruckleitungen der GASCADE Alarmpläne erstellt wurden, um im Fall von Störungen, Schäden oder Unfällen schnell erforderliche Maßnahmen einleiten zu können. Das entspricht den Anforderungen an die Qualifikation und Organisation, wie sie im DVGW-Arbeitsblatt G 1000 festgeschrieben ist. Im Rahmen eines Technischen Sicherheitsmanagement (TSM)-Überprüfungsverfahrens musste durch die GASCADE Gastransport GmbH deren Umsetzung nachgewiesen werden. Hierdurch soll ein sicherer Leitungsbetrieb sowie die schnelle Einleitung von Maßnahmen im Falle einer Störung gewährleistet werden.

Im Erläuterungsbericht der Planfeststellungsunterlagen (siehe Teil A, Unterlage 1) sind im Kap. 8.7 Angaben zum Alarmplan enthalten. Die Aussagen zum Alarmplan beziehen sich auf die Meldewege für die Leitwarte und Betriebsaufsicht der GASCADE. Hier sind Kontaktstellen der zuständigen Alarmdienststellen hinterlegt. Zentrale Koordinierungsstelle für Störungsmeldungen ist die Dispatchingzentrale (DPZ) der GASCADE in Kassel. GASCADE betreibt ein Notruftelefon zur Meldung von Schäden oder besonderen Ereignissen. Die Notruftelefonnummer ist an allen Markierungspfählen entlang der Trasse und an allen Absperrstationen angebracht.

Bei der Notrufnummer handelt es sich um einen für den Anrufer kostenlosen Hauptanschluss in die ständig (24 Stunden) besetzte Dispatchingzentrale (DPZ) in Kassel. Zur Beseitigung von Störungen und Gefahren sowie zur Schadensbekämpfung wird der jederzeit einsatzbereite Bereitschaftsdienst des jeweils zuständigen Betriebsbereiches eingesetzt. Der Bereitschaftsdienst wird von der DPZ in Kassel informiert bzw. eingesetzt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gasleitung jederzeit schnell und gefahrlos außer Betrieb genommen werden kann.

Zur Durchführung weiterer Sofortmaßnahmen hält der jeweilige Bereitschaftsdienst Personal, Fahrzeuge, Geräte, Ersatzteile und Werkzeuge vor, um Störungen/Schäden zu beseitigen und/oder zu verhindern sowie notwendige Reparaturen möglichst sofort durchführen zu können. Die örtlichen Feuerwehren in den Regionen, durch welche die geplante Erdgasfernleitung verläuft, benötigen daher wie bei der Erdgasfernleitung OPAL keinerlei zusätzliche Ausstattung.

Zu 4.)

Die Planfeststellungsbehörde teilt die fachliche Beurteilung nicht. Das begründet sich wie folgt:

Bei dem Vorhaben EUGAL handelt es sich um eine unterirdische Leitung. Sie wird im Bereich des LSG Nassau fast ausschließlich in Offenlandbereichen (Acker, Grünland) verlegt, die nach Abschluss der Baumaßnahmen rekultiviert, also in ihren Ausgangszustand zurückversetzt werden. Eine Veränderung von Landschaftsstrukturen findet daher nicht statt.

Im Bereich der wenigen Querungen von Baumreihen wird es zur meist temporären Entfernung einzelner Gehölze kommen. Hier wurden im Rahmen der Detailplanung bereits (falls möglich) vorhandene Lücken in den Baumreihen genutzt, um den Eingriff durch das Vorhaben zu minimieren. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird der Großteil der wenigen entnommenen Gehölze an gleicher Stelle ersetzt. Der aus Leitungssicherungsgründen dauerhaft von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten Schutzstreifen der EUGAL wird eine Breite von lediglich 8 Metern (4,0 Meter beiderseits der Rohrachse) aufweisen. Weitere Landschaftsstrukturen werden im LSG Nassau nicht beansprucht. Insgesamt kann daher nicht von einer Störung des Entwicklungszieles für Natur und Landschaft, Zustandsklasse 1: „Erhalt und Sicherung vorhandener Strukturen im Bereich des OT Gohlis“ ausgegangen werden.

Des Weiteren wurde für den Eingriff in das LSG durch die Vorhabenträger ein Antrag auf Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung gestellt, die mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt wird (A IV 1).

#### **(9) Landratsamt Meißen Einwendernummer D\_T\_046**

Die Stellungnahme des Landratsamts des Landkreises Meißen enthält umfangreiche Hinweise und Anforderungen verschiedener Fachbereiche zu den Belangen Gewässerschutz, Naturschutz, Abfall, Altlasten, Immissionsschutz, Forst- und Landwirtschaft, Denkmalschutz, Flurneuordnung sowie Straßenbau und Verkehr.

Den Hinweisen und Anforderungen wird durch Zusagen der Vorhabenträger und Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Den Forderungen des Kreisstraßenbauamtes wurde durch die Tektur 1 Rechnung getragen. Das Bauverfahren zur Kreuzung der Kreisstraße K 8511 wurde von einer offenen in eine geschlossene Bauweise geändert.

#### **(10) NABU-Landesverband Sachsen e. V., Einwendernummer D\_E\_015**

Der NABU-Landesverband Sachsen e.V. gibt die folgenden Hinweise:



1. Die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (Verdichtung, Freihaltung der Trasse, Sackung, nachfolgende Ausbildung von Stau- und Haftnässe) finden in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nur ungenügend Berücksichtigung.
2. Bei der Querung von Auenbereichen, Feuchtwiesen u. ä. Biotopstrukturen muss darauf geachtet werden, dass von der Leitung keine entwässernden Auswirkungen hervorgerufen werden. Eventuell muss durch den Einbau von Mergel und Ton im Leitungsgraben entgegengewirkt werden.

Zu 1.)

Der Stellungnahme wird Rechnung getragen.

Bei Beachtung der unter A III 2.5–2.15 sowie A III 4 ergangenen Nebenbestimmungen lassen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden weitestgehend vermeiden und minimieren. Siehe dazu auch die unter Punkt C II 5 im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargelegten Ausführungen zum Schutzgut Boden sowie die unter C II 6 (Bodenschutz) erläuterten Festlegungen in diesem Planfeststellungsbeschluss.

Im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen wurde durch die Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept erarbeitet. Daraus abgeleitete Maßnahmen zum Bodenschutz wurden im UVP-Bericht berücksichtigt (siehe Teil D, Unterlage 8) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe Teil D, Unterlage 12) detailliert dargestellt. Darüber hinaus haben die Vorhabenträger eine bodenkundliche Baubegleitung bestellt. Die bodenkundliche Baubegleitung berät die Bauleitung bei der Umsetzung der Bodenschutzmaßnahmen und dokumentiert deren Einhaltung. Des Weiteren wird die bodenkundliche Baubegleitung die Trassenabschnitte ermitteln, die durch geeignete Bodenschutzmaßnahmen einer besonderen Rekultivierung bedürfen. Diese Trassenabschnitte werden dokumentiert und mit den Bewirtschaftern vor Durchführung der Rekultivierungsarbeiten abgestimmt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan und die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sind auf der Grundlage der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (Juli 2003, in der Fassung vom Mai 2009) erarbeitet worden (siehe Teil D, Unterlage 12, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 3.1).

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nach Möglichkeit zu vermeiden. Dazu sind die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die in Anlage 12.4 Maßnahmenblätter zusammengefasst sind, Bestandteil des Planfeststellungsantrags. Gemäß Maßnahme V-B03 sind in der Baudurchführung Bodenverdichtungen zu vermeiden bzw. entstandene Verdichtungen zu beseitigen. Ebenso werden durch an die natürliche Lagerungsdichte angepassten Wiedereinbau des Grabenausbaus mit einer leichten Überhöhung nachfolgende Setzungen vermieden.

Eine auf bleibenden Verdichtungen und ihren Folgewirkungen basierende Funktionsminderung des Schutzgutes Boden sollte daher nicht eintreten. Eine zu bilanzierende Funktionsminderung konnte gutachterlich nicht festgestellt werden.

Zu 2.)

Der Hinweis wird bei der Bauausführung beachtet.

Eine drainierende Wirkung der Leitung wird durch den Wiedereinbau des örtlichen Grabenaushubs vermieden. Erforderlichenfalls kommen dazu in geneigtem Gelände z. B. auch Tonriegel zum Einsatz.

**(11) Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Sachsen e. V., Einwendernummer D\_E\_020**

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald hat zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Die unterirdische Verlegung der Ferngasleitung ist als Versiegelung zu betrachten. Die Leitung ist dauerhaft im Boden vorhanden und hat Auswirkungen auf die Bodenfunktionen. Dauerhafte Zerstörung des Bodengefüges etc. sowie die nachfolgende Ausbildung von Stau- und Haftnässe.
2. Es kommt zu einer Schadverdichtung im Ober- und Unterboden durch die Baumaschinen im Zuge der Baumaßnahme, insbesondere bei zu feuchten Bodenverhältnissen.
3. Der schichtgetreue Einbau von Ober- und Unterboden muss bei der Rekultivierung der Flächen beachtet werden.
4. Negative Auswirkungen auf die Oberflächengewässer z. B. durch die fehlerhafte und unsachgemäße Wiederherstellung von Drainageleitungen etc. werden befürchtet.
5. Es werden negative Veränderungen in der Wasserführung des Bodens durch die Beseitigung der Porenkontinuität, insbesondere in stärker bewegtem Gelände, befürchtet.
- 6- Die Verschlämmung von Bodenmaterial ist an sensiblen Standorten während der Bauphase zu verhindern.
7. Die natürliche, land- und gartenbauliche Nutzung der Flächen wird im Bereich des Schutzstreifens eingeschränkt, da keine tiefwurzelnden Kulturen dort zugelassen sind. Die Wasser- und Nährstoffverfügbarkeit ändert sich gegenüber dem natürlich gewachsenen Boden.
8. Es kommt zu einer eingeschränkten Nährstoffaufnahme im Unterboden.
9. Die Schwere der baubedingten Beeinträchtigungen richtet sich nach der Empfindlichkeit der Böden. Noch Jahre später unterscheiden sich die vom Leitungsbau betroffenen Flächen von den benachbarten Flächen, was auf dauerhaft veränderte Bodenverhältnisse schließen lässt.
10. Gehölzflächen, die von der Rohrleitung gequert werden, verlieren dauerhaft ihr Biotopentwicklungspotential da die natürlichen Sukzessionsprozesse durch die Trassenpflege unterbunden werden.
11. Der Bilanzierungsansatz bezieht sich lediglich auf Böden mit besonderer Archivfunktion, eine Funktionsminderung bei „biotischer Ertragsfunktion“ und „Biotopentwicklung“ wird jedoch ausgeschlossen.



12. Bei der Bilanzierung des Eingriffs und Ausgleichs muss die „versiegelungsähnliche Wirkung“ der Rohrleitung auf ihrer gesamten Länge berücksichtigt werden.

Zu 1.)

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Bei Beachtung der unter A III 2.5 – 2.15, A III 3.5 sowie A III 4 ergangenen Nebenbestimmungen lassen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden weitestgehend vermeiden und minimieren. Siehe dazu auch die unter Punkte C II 5.10 im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargelegten Ausführungen zum Schutzgut Boden sowie die unter C II 6 (Bodenschutz) erläuterten Festlegungen in diesem Planfeststellungsbeschluss.

Im Zuge der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen wurde durch den Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept erarbeitet. Daraus abgeleitete Maßnahmen zum Bodenschutz wurden im UVP-Bericht berücksichtigt (siehe Teil D, Unterlage 8) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe Teil D, Unterlage 12) detailliert dargestellt. Darüber hinaus haben die Vorhabenträger eine bodenkundliche Baubegleitung bestellt. Die bodenkundliche Baubegleitung berät die Bauleitung bei der Umsetzung der Bodenschutzmaßnahmen und dokumentiert deren Einhaltung. Des Weiteren wird die bodenkundliche Baubegleitung die Trassenabschnitte ermitteln, die durch geeignete Bodenschutzmaßnahmen einer besonderen Rekultivierung bedürfen. Diese Trassenabschnitte werden dokumentiert und mit den Bewirtschaftern vor Durchführung der Rekultivierungsarbeiten abgestimmt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan und die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung sind auf der Grundlage der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (Juli 2003, in der Fassung vom Mai 2009) erarbeitet worden (siehe Teil D, Unterlage 12, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 3.1).

Zur Vermeidung der hier benannten Auswirkungen sind insbesondere die Maßnahmen V-B01, V-B02 und V-B04 vorgesehen.

Zu 2.)

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Es wird auf die allgemeinen Ausführungen unter „Zu 1.“ verwiesen. Darüber hinaus sind zur Vermeidung der hier benannten Auswirkungen insbesondere die Maßnahmen V-B01, V-B02 und V-B03 (vgl. Teil D, Unterlage 12, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 12.4 Maßnahmenblätter) vorgesehen.

In die Abwägung eingestellt werden muss aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in diesem Zusammenhang jedoch auch, dass die EUGAL fast ausschließlich über intensiv land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen verläuft. Durch die Bewirtschaftung der Flächen ist der Boden bereits vorbelastet.

Zu 3.)

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Es wird auf die allgemeinen Ausführungen unter „Zu 1.)“ verwiesen.

Zur Vermeidung der hier benannten Auswirkungen sind insbesondere die Maßnahmen V-B01, V-B02, V-B03 und V-B06 (vgl. Teil D, Unterlage 12, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 12.4 Maßnahmenblätter) vorgesehen.

Zu 4.)

Der Stellungnahme wird durch die Nebenbestimmungen unter A III 6, insbesondere 6.19 – 6.23 entsprochen.

Darüber hinaus sind zur Vermeidung der hier benannten Auswirkungen insbesondere die Maßnahmen V-B01, V-B02, V-B03 und V-B05 (vgl. Teil D, Unterlage 12, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 12.4 Maßnahmenblätter) vorgesehen.

Zu 5.)

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es wird auf die allgemeinen Ausführungen unter „Zu 1.)“ verwiesen. Zur Vermeidung der hier benannten Auswirkungen sind insbesondere die Maßnahmen V-B01, VB02 und V-B03 (vgl. Teil D, Unterlage 12, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 12.4 Maßnahmenblätter) vorgesehen. Durch den Einbau von Tonriegeln wird ein Drainageeffekt durch die Rohrleitung in reliefiertem Gelände vermieden (vgl. Teil D Unterlage 8.1 UVP-Bericht, S. 206, S. 212, S 216).

Zu 6.)

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es wird auf die allgemeinen Ausführungen unter „Zu 1.)“ verwiesen. Zur Vermeidung der hier benannten Auswirkungen sind insbesondere die Maßnahmen V-B01, VB02 und V-B03 (vgl. Teil D, Unterlage 12, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 12.4 Maßnahmenblätter) vorgesehen.

Zu 7.)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Gegensatz zu einer Übererdung eines unterirdischen Baukörpers mit flächiger Ausdehnung weist die Rohrleitung nur unmittelbar über ihrem Scheitel eine Überdeckung von mind. 1 Meter auf, die seitlich dann rasch größer wird. Wurzeln tiefwurzelnder Pflanzen können außerhalb des Schutzstreifens seitlich am Rohr entlang in jede gewünschte Tiefe wurzeln. Eine Einschränkung der Durchwurzelungstiefe durch die Rohrleitung wird daher außerhalb des Schutzstreifens nicht verursacht.

Zu 8.)

Die Stellungnahme wird insoweit zurückgewiesen.

Das Bild von im Boden ausschließlich lotrecht erfolgenden Austauschvorgängen ist nicht zutreffend. Der Boden oberhalb einer Rohrleitung ist nicht vom restlichen Solum

isoliert, so dass Austauschvorgänge durch laterale Bewegung selbstverständlich auch in ihm und in ihn erfolgen.

Zu 9.)

Die Stellungnahme wird insoweit zurückgewiesen.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet die in der Stellungnahme gezogene Schlussfolgerung als nicht zutreffend. Die verbleibenden baubedingten Beeinträchtigungen resultieren nicht aus der Empfindlichkeit der Böden gegenüber Verdichtung und Wassererosion, sondern sie hängen davon ab, wie erfolgreich die vorgesehenen schutzgutspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden in der Bauausführung umgesetzt werden. Zudem ist die biotische Ertragsfunktion keine Funktion der Empfindlichkeit der Böden gegenüber Verdichtung und Erosion, sondern wird maßgeblich bestimmt durch die Bodenart, die Entwicklungstiefe und die natürliche Nährstoffversorgung des Bodens.

Die Bewertung des Eingriffs in die Bodenfunktionen (vgl. Teil D Unterlage 12 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 3.3.1) erfolgt gemäß der Handlungsanleitung „Bodenbewertungsinstrument Sachsen“ (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Stand 3/2009). Für die vom Boden getragene Biotopentwicklungsfunktion und die biotische Ertragsfunktion führen nach der Arbeitshilfe A13 Entwässerung, Melioration oder Eutrophierung zu einer Minderung der Funktion. Derartige Beeinträchtigungen werden durch die Verlegung einer Pipeline nicht hervorgerufen. Die biotische Ertragsfunktion kann darüber hinaus durch Verdichtung beeinträchtigt werden. Beim Bau der EUGAL sind daher entsprechende Maßnahmen (vgl. insb. Maßnahme V-B03, (vgl. Teil D, Unterlage 12, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 12.4 Maßnahmenblätter) vorgesehen, um die Verdichtung des Bodens und damit eine Funktionsbeeinträchtigung zu vermeiden. Eine Funktionsbeeinträchtigung wäre daher allenfalls im Rahmen der Nachbilanzierung zu bilanzieren, sofern sich herausstellt, dass an dann definierten Stellen die Maßnahme V-B03 nicht ausreichend wirksam gewesen ist.

Zu 10.)

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Hier ist zu unterscheiden zwischen dem Eingriff in den Biototypenbestand und einer möglichen Beeinträchtigung einer Bodenfunktion.

Der von Gehölzen freizuhalten Streifen über der Rohrleitung und damit der dauerhafte Eingriff in bestimmte, da gehölzdominierte Biototypen ist entsprechend bilanziert nach den Vorgaben der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (SMUL, Juli 2003, in der Fassung vom Mai 2009) (vgl. Teil D, Unterlage 12, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 3.2 i. V. m. 12.1 Anhang 1 und Anhang 2).

Für die vom Boden getragene Biotopentwicklungsfunktion führt nach der Arbeitshilfe A13 Entwässerung, Melioration oder Eutrophierung zu einer Minderung der Funktion. Derartige Beeinträchtigungen werden durch die Verlegung einer Pipeline jedoch nicht hervorgerufen. Das Biotopentwicklungspotential des Bodens wird durch den Bestand

der Leitung nicht beeinträchtigt. Nutzungsbedingt ist lediglich eine Gehölzentwicklung nicht zulässig. Genau so wenig wird durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eines Bodens das Biotopentwicklungspotential dieses Bodens beeinträchtigt, obwohl diese Nutzung die Entwicklung keines anderen Biotops als z. B. von Acker zulässt.

Zu 11.)

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Eine Funktionsminderung wird nicht „ausgeschlossen“, sie trifft bei der Verlegung einer unterirdischen Rohrleitung nach den Kriterien des Bewertungsverfahrens jedoch nicht zu (siehe dazu auch die Ausführung unter „Zu 10.“).

Zu 12.)

Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Durch die Rohrleitung wird keine Versiegelung hervorgerufen, auch keine "versiegelungsähnliche Wirkung". Eine Versiegelung bzw. Teilversiegelung wird durch das Vorhaben lediglich an den drei im Teilabschnitt Dresden geplanten Stationsflächen hervorgerufen. Diese sind bereits entsprechend bilanziert einschließlich einer Funktionsminderung der Bodenfunktionen (vgl. vgl. Teil D, Unterlage 12, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kap. 3.3.1). Bei sachgerechter Anwendung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach den Kriterien des Bewertungsverfahrens wird durch die Rohrleitung auch keine Beeinträchtigung der biotischen Ertragsfunktion hervorgerufen. Sofern sich herausstellt, dass an dann definierten Stellen die Maßnahme V-B03 (vgl. Teil D, Unterlage 12, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 12.4 Maßnahmenblätter) nicht ausreichend wirksam gewesen ist, wird im Rahmen der Nachbilanzierung eine Funktionsbeeinträchtigung bilanziert (siehe auch obige Ausführungen) und ist dann entsprechend auszugleichen.

## **15. Vereinbarkeit mit privaten Belangen und Würdigung der Einwendungen Privater**

### **(a) Allgemein**

Der Neubau der Ferngasleitung ist mit den privaten Belangen vereinbar. Dies gilt sowohl für den Gesundheitsschutz als auch für den Schutz des Eigentums.

Nicht hinnehmbare negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Lärm, Elektromog und Luftschadstoffe o. ä. sind durch die Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Entsprechendes gilt für die Auswirkungen auf die Grundstücke, die sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Zumutbaren halten. Eventuelle Beeinträchtigungen werden durch die Auflagen unter A III 11 dieses Beschlusses weitgehend minimiert. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde hinnehmbar.

### **(b) Grundstücksinanspruchnahme**

Der Flächenverbrauch für den Neubau der Ferngasleitung EUGAL besteht darin, dass temporär ein Arbeitsstreifen für den Bau der Ferngasleitung benötigt wird (baubedingte

Auswirkungen). Anlagen- und betriebsbedingt kommt es durch den Schutzstreifen zu einer dauerhaften Nutzungseinschränkung der Grundstücke. Für die Inanspruchnahme der genannten Flächen bedarf es nicht zwingend des Erwerbs der Fläche durch die Vorhabenträger. Als geringer Eingriff genügt die Belastung der dargestellten Flächen mit einer dinglichen Sicherung, also einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Vorhabenträger im Grundbuch. Dabei regelt die Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) in § 4 den Inhalt der gesetzlich begründeten Dienstbarkeit für das durch diese Dienstbarkeit belastete Grundstück. Die Dienstbarkeit umfasst u. a., dass die Versorgungsunternehmen das Grundstück in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko für den Betrieb, die Instandhaltung und Erneuerung einschließlich Neubau der Energieanlage betreten und sonst nutzen dürfen.

Die privaten Belange und die öffentlichen Belange sind für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens abwägungserheblich (§ 43 Abs. 1 Satz 4 EnWG). Dabei sind insbesondere die sich aus der Eigentumsgarantie ergebenden Fragen zu behandeln. Durch das geplante Vorhaben werden Grundstücksteile in Anspruch genommen, so dass die Planfeststellung hierfür enteignungsrechtliche Vorwirkung hat. Somit können sich die entsprechend vom Vorhaben Betroffenen auf den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) berufen. Die Eigentumsgarantie schützt vor einem Eigentumsentzug, der nicht zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist (Art. 14 Abs. 3 GG). Das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Eigentum gehört daher zu den stärksten abwägungsrelevanten Belangen an der Spitze der Abwägungspyramide. Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums nicht etwa, dass das Eigentum vor Eingriffen absolut geschützt ist. Für das Eigentum gilt letztendlich nichts anderes als für andere abwägungserhebliche Belange auch, d. h. die Belange der Eigentümer können bei Vorhaben, die zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich sind, bei der Abwägung zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden, sofern diese entsprechendes Gewicht aufweisen (Sozialpflichtigkeit des Eigentums). Dabei kommt es auf die verfassungsrechtliche Zumutbarkeit an. Der Eigentümer und damit potenziell Enteignungsbetroffene hat einen Anspruch darauf, dass der die Enteignung zulassende Planfeststellungsbeschluss in umfassender Weise rechtmäßig ist und kann sich dabei nicht nur auf eigene, sondern auch andere öffentliche Belange berufen. Nur ein vollständig rechtmäßiger Planfeststellungsbeschluss kann eine Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit rechtfertigen. Die Enteignung für Zwecke der öffentlichen Energieversorgung zu Gunsten privatrechtlich organisierter Energieversorgungsunternehmen nach § 43 und § 45 EnWG ist grundsätzlich mit Art. 14 GG vereinbar und nicht zu beanstanden, soweit geringere Eingriffe für die Verwirklichung von notwendigen energiewirtschaftlichen Vorhaben nicht ausreichend oder nicht möglich sind. Die Prüfung hat im vorliegenden Fall ergeben, dass durch den festgestellten Plan Rechtspositionen Dritter beeinträchtigt werden. Es überwiegen aber die im Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung der notwendigen Maßnahme der Energieversorgung liegenden Vorteile die sich dabei für die Grundstücksbetroffenen ergebenden Nachteile. Die für das Planvorhaben sprechenden Gesichtspunkte der ausreichenden und kostengünstigen Energieversorgung der Bevölkerung weisen ein solches Gewicht auf und sind daher letztlich ausschlaggebend für die Bevorzugung dieser öffentlichen Interessen. Dem stehen auch die von den Beteiligten vorgetragenen Argumente gegen die Planung nicht entgegen. Die für die Betroffenen eintretenden Nachteile müssen, sofern diesen im Planfeststellungsbeschluss nicht abgeholfen werden konnte, in dem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungs- und Enteignungsverfahren ausgeglichen werden. Die sich durch den



festgestellten Plan für verschiedene Beteiligte ergebenden Veränderungen der Grundstückssituation können zu keiner anders lautenden Entscheidung führen. Aufgrund der in § 74 Abs. 2 VwVfG zum Ausdruck kommenden Ausgleichsfunktion ist auch zu berücksichtigen ob das Vorhaben eine bauliche oder sonstige Nutzung des durch das Planvorhaben betroffenen Grundstücks unmöglich macht oder wesentlich erschwert, die zwar zum Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht ausgeübt worden ist, sich aber nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks bei vernünftiger und wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektiv anbietet und nach dem Willen des Grundstückseigentümers in absehbarer Zeit verwirklicht werden soll.

#### (c) Entschädigung

Die Entschädigungsansprüche aufgrund einer Inanspruchnahme von Grundstücken sowie dem Eintrag von Grunddienstbarkeiten können im Planfeststellungsbeschluss nur dem Grunde nach festgesetzt werden. Dies ist erforderlich, da die möglichen Schäden z. B. am Aufwuchs, den Wegen etc. im Einzelnen noch nicht hinreichend überschaubar und zu beziffern sind. Die Bemessung der Entschädigung ist grundsätzlich nach dem Verkehrswert des zu enteignenden Grundstücks vorzusehen. Für die Bemessung ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Enteignungsbehörde über den Enteignungsantrag entscheidet. Im Falle des vollständigen Entzugs des Grundeigentums hat der Betroffene demnach Anspruch auf Erstattung des Grundstückswertes. Wird dem Eigentümer die Einräumung von dinglichen Rechten an seinem Grundstück auferlegt, hängt die Bestimmung der angemessenen Entschädigung davon ab, inwieweit sich der Verkehrswert durch die Einräumung der Dienstbarkeit reduziert. Es wird entsprechend den Grundsätzen des Entschädigungsrechts in Geld entschädigt, wobei neben der Grundstücksentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige nachgewiesene Vermögensnachteile in Frage kommt. Sofern zwischen den Vorhabenträgern und den von der Maßnahme Betroffenen keine Einigung über die Höhe der Entschädigung erzielt werden kann, wird diese durch die Enteignungsbehörde festgesetzt.

#### (d) Sicherheit

Gashochdruckleitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen, unterliegen strengen Sicherheitsanforderungen bei Planung, Bau und Betrieb. Grundlage hierfür ist ein sog. deterministisches Sicherheitskonzept, die Auslegung wird also durch Vorgabe von Sicherheitsbeiwerten über das gültige DVGW-Regelwerk bestimmt. Diese Vorgehensweise führt zu einem einheitlich hohen Sicherheitsniveau. Ziel dabei ist es, mögliche Risiken aus technischen Abläufen und Verfahren abzuwenden bzw. technisch soweit zu minimieren, dass maßgebliche Belästigungen, Gefahren und Schäden an Personen, der Umwelt und Sachgegenständen abgewendet werden können.

Vor diesem Hintergrund werden in Deutschland die Gashochdruckleitungen so ausgelegt, errichtet, geprüft und betrieben, dass an allen Punkten der Leitung – unabhängig von äußeren, nicht beeinflussbaren Bedingungen – eine gleich hohe Sicherheit gewährleistet ist (sog. Eigensicherheit). Die Einhaltung dieser Sicherheitsphilosophie wird durch vom DVGW-Regelwerk vorgeschriebene Prüf- und Überwachungstätigkeiten durch amtlich anerkannte unabhängige Sachverständige von den zuständigen Überwachungsstellen (TÜV, DVGW, DEKRA, etc.) gewährleistet. Weitere Details und Zusammenhänge sind im Erläuterungsbericht (siehe Teil A, Unterlage 1) sowie in der Sicherheitsstudie erläutert (siehe Teil F, Unterlage 18).

Da die Erdgashochdruckleitungen mit mind. 1 Meter Erdüberdeckung im Boden verlegt sind, ist die Auffindung und vorsätzliche Beschädigung, gegenüber oberirdischen Infrastrukturen, wie z. B. Bahnstrecken, Flughäfen oder Hochspannungsfreileitungen erschwert. Eine Beschädigung ist aufgrund des hochfesten Stahlmantels mit einer Rohrwanddicke von mind. 22,3 Millimetern auch ungleich schwerer. Zudem liegen OPAL und EUGAL in zumeist landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Außenbereichen mit geringer Besiedlung. Diese Gebiete gelten im Hinblick auf Sabotageakte als gering gefährdet.

Die vom Gesetzgeber festgelegten Vorschriften für Gashochdruckleitungen sorgen für einen sehr hohen Sicherheitsstandard, so dass bei Einhaltung dieser Vorschriften nicht mit einer Beeinträchtigung der Bevölkerung und der Umwelt zu rechnen ist. Bei Gashochdruckleitungen können zwar, wie bei allen technischen Anlagen, Schadensfälle grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Die Sicherheitsstandards sind jedoch so hoch, dass die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines großen Schadensfalls extrem gering ist.

Anforderungen hinsichtlich der Mindestabstände zur Wohnbebauung ergeben sich aus den geltenden Vorschriften und technischen Regeln nicht. Das geltende technische Regelwerk verfolgt vielmehr ein Sicherheitskonzept, nach dem die Anforderungen an die Beschaffenheit und den Betrieb der Leitung sowie an die Überwachung so gestaltet sind, dass unabhängig von den äußeren Bedingungen schwerwiegende Gefahren erst gar nicht entstehen. Die Sicherheitsstudie (siehe Teil F, Unterlage 18) behandelt im Kapitel 3.2.1 die Schadensstatistiken der EGIG, analysiert die dort aufgeführten Schadensursachen und bewertet aufgrund der möglichen Schadensursachen die Gefährdung der EUGAL im konkreten Fall in einer systematischen Gefahrenbetrachtung. Ein Vergleich mit nichteuropäischen Schadensstatistiken erfolgt bewusst nicht, da Gashochdruckleitungen in anderen Ländern nach völlig anderen technischen Regeln ausgelegt, geplant und betrieben werden und damit nicht mit der Situation in Deutschland vergleichbar sind.

Im Ergebnis der systematischen Gefahrenbetrachtung, bei der alle bei der EGIG jemals vorgekommenen Gefahrenursachen berücksichtigt wurden, ist ein Vollabriss der Leitung aufgrund der gemäß Regelwerk getroffenen Maßnahmen sowie der für die EUGAL zusätzlich festgelegten Maßnahmen vernünftigerweise auszuschließen. Einen besonderen Schutz der Leitung gegen mögliche Sabotageakte sehen die anwendbaren Gesetze und technischen Regelwerke nicht vor, da diese eine extrem geringe Eintrittswahrscheinlichkeit haben. Dies gilt insbesondere für ländliche Gebiete wie im vorliegenden Fall. Die in der Sicherheitsstudie durchgeführte Ausbreitungsrechnung für eine Beschädigung der Größe 40 mm x 50 mm wurde mit einer Standardsoftware unter üblichen Umweltbedingungen durchgeführt, wie sie auch bei Störfallanlagen erfolgt. Die Berechnungsparameter sind im Einzelnen in dem entsprechenden Kapitel der Sicherheitsstudie aufgeführt. Aufgrund der geringeren Ausströmmenge bei einem Leck mit einer Fläche von 20 cm<sup>2</sup> sind die Ergebnisse selbstverständlich nicht mit den Auswirkungen eines Vollabrisses vergleichbar. Dieser ist allerdings, wie oben ausgeführt, aufgrund der Gefahrenbetrachtung nicht als anzunehmender Schadensfall zu berücksichtigen.

Es wird im Übrigen auf die Ausführungen betreffend die Stellungnahme der Gemeindeverwaltung Niederau (Einwendernummer: D\_T\_44) verwiesen.

(e) Würdigung der privaten Einwendungen im Einzelnen

**(1) Familie Elke und Frank K., Einwendernummer D\_E\_001**

Familie K. erhebt die folgenden Einwendungen:

1. Das Bauvorhaben verletzt das Recht auf Leben und körperlicher Unversehrtheit (Art. 2 GG), da im Schadensfall der Abstand der Leitung zum Wohngebäude nicht ausreichend groß ist. In diesem Zusammenhang wird auf Ergebnisse des Forschungsberichtes 285 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), einen „Rahmenbericht zur standardisierten Ausmaßeinschätzung und Risikoermittlung“ hinsichtlich der Sicherheit von Erdgashochdruckleitungen sowie auf zwei Beschlüsse des OVG Niedersachsen (Az. 7 MS 72/11 und 7 MS 73/11) verwiesen in denen ein Mindestabstand der Ferngasleitung zu Wohngebieten von 350 Meter gefordert wird.
2. Die beantragte Ferngasleitung ist bereits die dritte Gasleitung, die über das private Grundstück der Einwender führt. Die Nutzung des Grundstückes durch eine weitere Ferngasleitung wird daher abgelehnt.
3. Das Vorhaben führt zu einer großen materiellen Wertminderung des Grundstückes. Bauliche Entwicklungen in der Zukunft werden verhindert.
4. Während der Bauphase ist mit großen Schäden am Grundstück und den Drainageleitungen sowie Auseinandersetzungen mit den auf der Baustelle tätigen Mitarbeitern der bauausführenden Firmen sowie der Vorhabenträger zu rechnen.
5. Es wird angeregt eine das Grundeigentum der Einwender nicht tangierende Variante 2 für den Bau der Ferngasleitung zu wählen. Verbunden wird damit die Frage, warum die vorgenannte Variante als Ausweichvariante nicht im Planfeststellungsverfahren ist.

Zu 1.)

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Die Beanspruchung des Grundeigentums ist hinzunehmen, da die im Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung der notwendigen Maßnahme der Energieversorgung liegenden Vorteile die sich dabei für die Betroffenen ergebenden Nachteile überwiegen. Die für das Planvorhaben sprechenden Gesichtspunkte der ausreichenden und kostengünstigen Energieversorgung der Bevölkerung weisen ein hohes Gewicht auf und sind daher letztlich ausschlaggebend für die Bevorzugung dieser öffentlichen Interessen.

Die Planfeststellungsbehörde kann nachvollziehen, dass bei Anwohnern in der Nähe der Leitungstrasse Ängste vor Unfällen bestehen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die Leitung nach den geltenden Gesetzen und Regelwerken sowie dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden wird. Die Planfeststellungsbehörde geht deshalb davon aus, dass von der Leitung keine Gefahr für Anlieger ausgeht. Denn gemäß § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik

vermutet, wenn bei Anlagen zur Fortleitung von Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) eingehalten sind. Auf Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 49 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EnWG hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtGv) vom 18.05.2011 erlassen. Sie gilt nach § 1 Abs. 1 für die Errichtung und den Betrieb von Gashochdruckleitungen, die als Energieanlagen im Sinne des EnWG der Versorgung mit Gas dienen und die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 bar ausgelegt sind. Die Erdgasfernleitung EUGAL fällt in den Anwendungsbereich der GasHDrLtGv.

Nach § 2 Abs. 1 GasHDrLtGv müssen Erdgashochdruckleitungen den Anforderungen der §§ 3 und 4 entsprechen und nach dem Stand der Technik so errichtet und betrieben werden, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GasHDrLtGv wird vermutet, dass Errichtung und Betrieb einer Leitung dem Stand der Technik entsprechen, wenn das Regelwerk des DVGW eingehalten wird. Maßgeblich sind vorliegend insbesondere das DVGW-Arbeitsblatt G 463 nebst der dort in Bezug genommenen sonstigen Regelwerke. Ebenso wie § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG enthält somit auch die GasHDrLtGv eine Vermutungsregel dahingehend, dass bei Einhaltung des DVGW-Regelwerks eine Leitung dem Stand der Technik entspricht. Dieses technische Regelwerk wurde bei der Planung der EUGAL berücksichtigt. Die EUGAL entspricht damit dem Stand der Technik und ist nach der Gesetzssystematik sicher.

Das OVG Münster hat in seiner Entscheidung vom 04.09.2017 (Az. 11 D 14/14.AK, juris) die Vermutungsregelung in § 49 Abs. 2 EnWG, § 2 Abs. 2 Satz 1 GasHDrLtGv bestätigt. Es hat auch festgestellt, dass das einschlägige Regelwerk des DVGW, insbesondere das Arbeitsblatt G 463, keine technische Regel zur Einhaltung bestimmter Abstände zu bebauten Gebieten oder zur Meidung solcher Gebiete enthält (juris Rn. 123) und sich eine Verpflichtung zur Einhaltung von Sicherheitsabständen zu schutzwürdigen Objekten auch nicht aus anderen technischen Regelwerken oder Studien ableiten lässt (TRFL, UNECE Safety Guidelines, Forschungsbericht Nr. 285 der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), juris Rn. 132 ff.). Es folgt damit ausdrücklich nicht der Entscheidung des OVG Lüneburg aus dem Jahr 2011 zur NEL (Beschluss vom 29.06.2011, 7 MS 72/11), sondern schließt sich der Rechtsprechung des VGH Mannheim (Beschluss vom 14.11.2011, 8 S 1281/11) an.

Das Sicherheitskonzept des DVGW-Regelwerks, das auf einen Primärschutz der Leitung abstellt, wird vom OVG Münster als sachgerecht und nicht veraltet bewertet. Begründet wird dies damit, dass die der öffentlichen Versorgung mit Gas dienenden Gashochdruckleitungen die Besonderheit aufweisen, dass diese im dicht besiedelten Bundesgebiet zwangsläufig Siedlungsgebiete durchqueren oder zumindest streifen müssen. Das Sicherheitskonzept sei daher praxisgerecht, denn die Einhaltung von festen Sicherheitsabständen zur Schadensbegrenzung im Falle von Unfällen wäre keine geeignete Methode, um die Sicherheitsanforderungen für Erdgashochdruckleitungen nach § 49 Abs. 1 EnWG und § 2 Abs. 1 GasHDrLtGv zu erfüllen. Es könne nicht sichergestellt werden, dass sich Menschen in den Sicherheitszonen nicht aufhalten. Bestätigt wird das Sicherheitskonzept des DVGW in § 3 Abs. 1-3 GasHDrLtGv. Dort werden Anforderungen an die Beschaffenheit von Gashochdruckleitungen aufgestellt sowie festgelegt, dass zwingend ein Schutzstreifen einzurichten ist und dass die Leitung gegen äußere Einwirkungen geschützt werden muss. Die Eignung des Sicherheitskonzepts des DVGW findet nach dem OVG Münster auch darin eine Bestätigung, dass die Ver-



mutungsregelung zugunsten des technischen Regelwerks des DVGW bereits in der 1. Verordnung über Gashochdruckleitungen aus dem Jahr 1974 enthalten war und in § 49 Abs. 2 EnWG bzw. § 2 Abs. 2 GasHDrLtgV trotz mehrerer Gesetzes- und Verordnungsänderungen beibehalten wurde. Die Vermutungsregelung selbst sowie die Regelungskompetenz des Branchenverbands werden vom OVG Münster nicht infrage gestellt bzw. gar nicht thematisiert.

Der im Arbeitsblatt G 463 beschriebene Stand der Technik ist auch nicht überholt. Das Arbeitsblatt wurde zuletzt im Juli 2016 in einer überarbeiteten Version veröffentlicht. Trotz der fachlichen Diskussion nach der Entscheidung des OVG Lüneburg wurde in der Version 2016 an dem oben beschriebenen Sicherheitskonzept, das primär an der Sicherheit der Leitung Seite 3 selbst ansetzt und so den Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gewährleistet, festgehalten und Mindestabstände nicht gefordert.

Das OVG Münster stellt schließlich auch fest, § 49 EnWG fordere nicht, dass Störfälle mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können müssen. Vielmehr sei die technische Sicherheit gewährleistet, wenn Schäden für Personen und Sachen mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit nicht eintreten werden. Vorausgesetzt werde eine hinreichende Gefahrenminimierung, die sich nach sachlichen Vertretbarkeits- bzw. Zumutbarkeitskriterien richte. Dieser müsse eine Abwägung von potentiellem Schadensumfang, Eintrittswahrscheinlichkeit und Risikominimierungsaufwand zu Grunde liegen. Je größer der drohende Schaden sei, desto weiter müsse nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenvorsorgerechts die Wahrscheinlichkeit des Gefahren Eintritts gesenkt werden

Abschließend wird darauf verwiesen, dass die Umsetzung des vorgenannten Regelwerks in der Praxis durch ein ganzheitliches Sicherheitskonzept maßgeblich unterstützt wird. Auf diese Weise wurden ein hoher Sicherheitsstandard und eine hohe Zuverlässigkeit geschaffen und erhalten, die sich anhand der sinkenden Anzahl von Unfällen belegen lässt: Im Zeitraum 1980-2010 konnte eine fast 90%-ige Reduktion von Unfällen an Gastransport- und -verteilungen erreicht werden. Dies trotz der gleichzeitig angewachsenen Gasinfrastruktur: Die Rohrnetzlänge stieg im gleichen Zeitraum von 130.000 km auf 560.000 km (Transport: 16.000 km auf rd. 50.000 km) und die Anzahl der gasversorgten Haushalte von 7 auf 18 Millionen. Das Gasnetz in Deutschland transportiert heute mit rund 1.000 Milliarden kWh/a annähernd die doppelte Energiemenge des Stromnetzes (ca. 540 Milliarden kWh/a). (Quelle: DVGW)

Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C II 15 verwiesen.

Zu 2.)

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Flurstück 63/a der Einwender liegt an der S 36 zwischen Wilsdruff und Limbach im Außenbereich des Ortsteiles Birkenhain. Die Trasse der Ferngasleitung schneidet das Grundstück in Nord-Süd-Richtung und liegt westlich der bereits bestehenden Ferngasleitung OPAL. Der Abstand der Ferngasleitung zum nächsten Gebäude auf dem Grundstück beträgt etwa 40 m, der freizuhaltende Schutzstreifen ist etwa 35 Meter vom nächsten Gebäude auf dem Grundstück entfernt. Von dem 4.975 m<sup>2</sup> großen Grundstück werden 476 m<sup>2</sup> durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der



Vorhabenträger dauerhaft in Anspruch genommen. Die Fläche wird derzeit ackerbaulich genutzt; diese Nutzung kann nach Beendigung der Baumaßnahme uneingeschränkt wieder aufgenommen werden. Lediglich eine bauliche Entwicklung ist auf dieser dauerhaft beschränkten Fläche ausgeschlossen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Grundstücksinanspruchnahme auf das unverzichtbare Maß beschränkt bleibt. In diesem Zusammenhang wird grundsätzlich festgestellt, dass für die Errichtung der Ferngasleitung sowie deren erforderliche Schutzstreifen privates Eigentum in Anspruch genommen wird. Da der Planfeststellungsbeschluss etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde gelegt wird und für die Enteignungsbehörde bindend ist, hat er enteignungsrechtliche Vorwirkung (§§ 45 und 45 a EnWG). Bereits der Planfeststellungsbeschluss muss daher hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem genannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt. Insbesondere müssen die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum zwingend erforderlich sein und auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt werden. Ohne die Regelung der öffentlich-rechtlichen Beziehung im Planfeststellungsbeschluss können Grundstücksflächen nicht und auch nicht vorübergehend in Anspruch genommen werden. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gemäß § 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken stellt, unabhängig von ihrer Nutzung, einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer dar und erhält in der Abwägung erhebliches Gewicht. Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben, keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz ist begrenzt, soweit Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, wie etwa Energieleitungen, erfüllt werden müssen. Im vorliegenden Fall kann und konnte bisher schon durch bereits bestehende Leitungen nicht auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke verzichtet werden, ohne das öffentliche Interesse am Planungsziel der sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung mit Gas zu gefährden (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG). Die Inanspruchnahme führte und führt zwar nicht zum Grundstücksverlust, wohl aber zu weiteren Nutzungseinschränkungen. Insoweit waren und sind Wertminderungen durch eine beschränkte Nutzung die Folge. Von den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen spricht jedoch zunächst der Bereich Umwelt für die Inanspruchnahme des Eigentums.

Bei der Planung der neuen Ferngasleitung wurde in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde dem Gebot der Trassenbündelung von Infrastruktur entsprochen, indem die jetzt geplanten Gasleitungen parallel zu den bereits im Flurstück vorhandenen Leitungsanlagen verlegt werden. Durch diese Parallelführung wird einer weiteren Zerschneidung bisher unzerschnittener Freiräume entgegen gewirkt (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG).

Zudem ist die Inanspruchnahme im vorgesehenen Umfang ausreichend, aber auch notwendig. Möglichkeiten, die Leitung unter weiterem Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücksflächen oder unter geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung zu realisieren, sind nicht ersichtlich. Weitere Reduzierungen

der Flächeninanspruchnahme durch den Verzicht oder durch eine Verkürzung der Trassenführung sind nicht möglich. Entsprechenden Änderungsmöglichkeiten stehen Zwangspunkte, die sich z. B. aus topographischen und landschaftlichen Gegebenheiten, aus dem Verlauf zu querender Straßen, Wege, Bahnlinien und Gewässer sowie dem Flächenbedarf für die Leitungsanlagen und ihrer Schutzstreifen ergeben, entgegen. Die Ferngasleitung ist, soweit möglich, in ihrer Positionierung an bestehenden Infrastruktureinrichtungen platziert, so dass Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden. Eine Trassenverschiebung zugunsten einzelner Grundstücksbetreiber würde nur neue Betroffenheiten in deren Rechtskreisen auslösen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde entsteht durch die mit dem Vorhaben verbundene und mit dem Beschluss ermöglichte Änderung keine unzumutbare zusätzliche Belastung auf dem in Rede stehenden Flurstück. Im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung gehen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde das Wohl und die Sicherheit der Allgemeinheit im Range vor. Zwar gehört das unter Schutz des Art. 14 GG fallende Eigentum zu den stärksten abwägungsrelevanten Belangen an der Spitze der Abwägungspyramide. Jedoch bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums nicht etwa, dass das Eigentum vor Eingriffen absolut geschützt ist. Für das Eigentum gilt letztlich nichts anderes als für andere abwägungserhebliche Belange auch, d. h. die Belange der Eigentümer können bei Vorhaben, die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich sind, bei der Abwägung zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden, sofern diese entsprechendes Gewicht aufweisen. Dabei kommt es auf die verfassungsrechtliche Zumutbarkeit an. Die Prüfung hat im vorliegenden Fall ergeben, dass durch den festgestellten Plan Rechtspositionen Dritter beeinträchtigt werden. Neben den öffentlichen Belangen „Raumordnung“ und „Umwelt“ überwiegen aber die im Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung der notwendigen Maßnahme der Energieversorgung liegenden Vorteile die sich dabei für die Betroffenen ergebenden Nachteile. Die für die Planvorhaben sprechenden Gesichtspunkte der ausreichenden, sicheren und kostengünstigen Energieversorgung der Bevölkerung sowie die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen weisen ein solches Gewicht auf und sind daher letztlich ausschlaggebend für die Bevorzugung dieser öffentlichen Interessen. Die sich durch den festgestellten Plan für das Grundstück der Einwender ergebenden Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Stand in der Grundstückssituation können zu keiner anders lautenden Entscheidung führen.

Zu 3.)

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt, im Übrigen aber zurückgewiesen.

Die Auswirkungen auf das Grundeigentum sind von den Vorhabenträgern zu beachten. Ein Zugriff auf das Eigentum ist gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Die Energieversorgung gehört nach ständiger bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung zum Bereich der Daseinsvorsorge und ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung, derer es zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf (BVerfG, Beschluss vom 10.09.2008, 1 BvR 1914/02, Rn. 12 sowie BVerfG, Beschluss vom 20.03.1984, BvL 28/82, Rn. 37).

Sofern das verbleibende Flurstück durch die Baumaßnahme und die erforderlichen Schutzstreifen eine Wertminderung erfährt, wird diese Wertminderung gemäß § 96 BauGB entschädigt. Diese Entscheidung bleibt jedoch dem der Planfeststellung nachgelagerten Entschädigungs- und Enteignungsverfahren, verbunden mit einem ggf. ent-